

N i e d e r s c h r i f t

über die 57. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 22. Mai 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Gesund im öffentlichen Dienst: Betriebliche Fitness für Bedienstete des Landes als attraktiver Arbeitgeber**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3989](#)
Unterrichtung 5
Aussprache und Fortsetzung der Beratung 6

2. **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung**
dazu: **Vorlage 134** (MF) Ergebnis der Steuerschätzung vom 14. bis 16. Mai 2024
Unterrichtung 9
Aussprache 9

3.	a)	Vierteljahresbericht über die Haushalts- und Kassenlage - 1. bis 4. Haushaltsvierteljahr 2023	
		dazu: Vorlage 133 (MF)	
		Nachtrag zu Vorlage 133 (MF)	
		Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung über den Stand der Förderkulissen des sogenannten Sofortprogramms zur Bewältigung der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine; hier insbesondere: Stand der Maßnahmen und Eingang in den Jahresabschluss 2023	
		<i>Unterrichtung</i>	14
		<i>Aussprache</i>	15
	b)	Vorlagen	
		Vorlage 131 (MF) Meldungen von Sachverständigenleistungen gem. Nr. 6 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO im Haushaltsjahr 2023	19
		Vorlage 132 (MF) Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (03 01, 03 18, 04 06, 0703, 0705, 1101)	19
4.		Sinnvoll und zielgerichtet fördern - Landeszuwendungen evaluieren und reformieren!	
		Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/3643	
		<i>Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen</i>	20
5.		Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen	
		Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3373	
		<i>Fortsetzung der Unterrichtung</i>	22
		<i>Aussprache</i>	23
		<i>Verfahrensfragen zur Mitberatung des Antrags</i>	26
		<i>Aufteilung der Mittel aus dem Sofortmaßnahmenprogramm Weihnachts-Hochwasser 2023</i>	26
		<i>Verfahrensfragen zur weiteren Beratung des Themas „Sofortmaßnahmenprogramm Weihnachts-Hochwasser 2023“</i>	34

6. Jüdisches Leben in Niedersachsen schützen - Antisemitismus konsequent vorbeugen und bekämpfen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2713](#)

dazu: Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/2798](#)

Mitberatung 35

Beschluss..... 35

7. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis heute zur Neuausschreibung und zur Vergabe der Spielbankzulassung ab 2024 sowie zum Sachstand hinsichtlich der beantragten Interimzulassung

Beschlüsse..... 36

8. Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung zu den aktuellen Vorgängen um die Interimskonzession für die niedersächsischen Spielbanken

Unterrichtung 37

Aussprache 39

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Stefan Politze (i. V. d. Abg. Björn Meyer) (SPD)
6. Abg. Andrea Prell (i. V. d. Abg. Dr. Dörte Liebetruth) (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (zeitw. vertr. d. d. Abg. Reinhold Hilbers) (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Sina Maria Beckmann (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
14. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. d. Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse (TOP 5),
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 13.06 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Gesund im öffentlichen Dienst: Betriebliche Fitness für Bedienstete des Landes als attraktiver Arbeitgeber

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3989](#)

*erste Beratung: 37. Plenarsitzung am 17.04.2024
AfHuF*

zuletzt behandelt: 56. Sitzung am 03.05.2024 (Beginn der Beratung und Bitte um Unterrichtung durch die Landesregierung in der heutigen Sitzung)

Unterrichtung

MR'in **Duprée** (MI) legt dar, die Landesverwaltung habe das Thema des Gesundheitsmanagements bereits 2002 im Zusammenhang mit einer Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes aufgegriffen. Damit seien Rahmenbedingungen geschaffen worden, die zu verbessern in der Zuständigkeit des MI liege. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen liege in der Verantwortung der Dienststellen. Die Angebote in diesem Zusammenhang reichten von Gesundheitstagen über Massageangebote bis hin zu Fachvorträgen zum Thema Gesundheit.

Zwar gebe es hierzu keine Berichtspflichten, jedoch finde im Ressortbeirat „Arbeit und Gesundheit“, an dem alle Ressorts, die Gewerkschaften sowie die Schwerbehindertenvertretungen beteiligt seien, ein Austausch darüber statt, an welchen Stellen in der Landesverwaltung Handlungsbedarf in diesem Bereich bestehe. Es gebe einen Orientierungsrahmen dazu, welche Maßnahmen von den einzelnen Dienststellen umgesetzt werden könnten. Darüber hinaus unterstütze das MI bei individuellen Fragestellungen.

Durch die Qualitätsoffensive Gesundheitsmanagement im Zeitraum 2020 bis 2024 seien entsprechende Maßnahmen evaluiert und ausgeweitet worden, zum Beispiel durch ein Mental-First-Aid-Projekt. Damit sei für Erste Hilfe in den Dienststellen bei mentalen und psychischen Belastungen gesorgt worden.

Am 14. Mai 2024 sei eine Kabinettsvorlage zum Thema demografiefeste Landesverwaltung beschlossen worden, die als mögliche Maßnahme die Einführung von Firmenfitnessprogrammen beinhalte. Das MI sei aufgefordert worden, bis zur Sommerpause eine Bedarfsabfrage in den Ressorts durchzuführen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojekts zum Thema Firmenfitness im MJ nur 10 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die positiv auf eine erste Abfrage reagiert hätten, das Angebot letzten Endes auch in Anspruch genommen hätten.

Im weiteren Verlauf seien vergaberechtliche Fragen zu prüfen. Angesichts der hohen Anzahl potenziell von solchen Maßnahmen profitierender Beschäftigter dürfte es hierbei auf ein europaweites Ausschreibungsverfahren hinauslaufen.

Das im Rahmen des MJ-Pilotprojekts angewandte Modell funktioniere ohne jegliche Arbeitgeberzuschüsse, sondern beruhe als Konzessionsverfahren darauf, dass durch eine hohe Anzahl an Teilnehmenden entsprechend attraktive Preise hätten ausgehandelt werden können. Ein solches Modell werde nach Auskunft einiger Anbieter und vor allem auch anderer Bundesländer am Markt nicht mehr angeboten. Vielmehr werde es entweder auf eine Einzelbezuschussung durch den Arbeitgeber für einen monatlichen Beitrag pro Beschäftigtem oder aber auf eine Overheadbeteiligung an den Verwaltungskosten hinauslaufen. Hierzu befinde sich das MI in einem ergebnisoffenen Prüfverfahren.

Aussprache und Fortsetzung der Beratung

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) fragt die Vertreterin des MI vor dem Hintergrund, dass die angesprochene Maßnahme im MJ offensichtlich nur geringe Resonanz erfahren habe, welchen Arbeitsaufwand und welchen positiven Outcome die Landesregierung mit Blick auf den Antrag der Koalitionsfraktionen erwarte, der ein individuelles und wohnortnahes Sportangebot für jeden einzelnen Landesbediensteten fordere.

MR'in **Duprée** (MI) antwortet, die Effekte solcher Programme für die Gesundheit einzelner Personen seien nur schwer zu beurteilen. Individuell sei die vom MJ durchgeführte Maßnahme bereits insofern, als die beteiligten Anbieter beispielsweise Fitnessstudios, Schwimmbäder oder auch Kletterhallen im ganzen Land im Programm hätten.

Das MI führe eine breite Prüfung von Angeboten durch, die nicht allein auf Abonnements bei Fitnessstudios beschränkt seien, da andernfalls voraussichtlich keine für die potenziellen Bieter in einem Ausschreibungsverfahren attraktiven Interessentenzahlen erzielt würden.

Was den Nutzen im Sinne einer Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber anbelange, müsse vergleichend auf die Wirtschaft geblickt werden, wo entsprechende Angebote schon seit Langem als Incentive dienen - allerdings auch nur als eines von vielen. Dass derlei Programme die Arbeitgeberattraktivität fundamental stärkten, sei insofern auch nicht zu erwarten.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) erklärt, dass sich die Landesregierung zu dieser Thematik bereits auf den Weg gemacht habe, zeige, dass der Entschließungsantrag entbehrlich sei.

Ferner erkundigt er sich, ob bei einem Modell, das auf Grundlage von Zuschüssen funktioniere, den betreffenden Beamten die entsprechenden Beträge von den Bezügen abgezogen würden, da es sich um eine Gratifikation handeln würde, und wie sich dies im Bereich der Tarifbeschäftigten darstellen würde.

MR'in **Duprée** (MI) erläutert, vor allem wäre eine gesetzliche Anpassung erforderlich. Das Modell einer Overheadbeteiligung wäre hingegen ohne eine Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen umsetzbar.

MR'in **Kuhny** (MF) ergänzt, hinsichtlich des Bereichs der Beamten müsste eine entsprechende Verordnung angepasst werden, was aber unproblematisch wäre. So sei bereits im Bereich der Kommunalbeamten vorgegangen worden.

Was die Tarifbeschäftigten angehe, müsste zunächst im Kreise der an der TdL beteiligten Länder abgefragt werden, ob diese bei der Zahlung entsprechender Zuschüsse freie Hand hätten oder ob dies nur mit Zustimmung der TdL möglich sei.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) führt aus, die Unterrichtung habe gezeigt, dass die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen bereits vielerlei Maßnahmen ergriffen hätten, um den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber noch attraktiver zu machen, als er es ohnehin schon sei, und das zukünftig weiter tun würden. Der vorliegende Antrag sei ein weiterer Schritt in diese Richtung.

Anknüpfend an entsprechende Ausführungen von Abg. Schepelmann in der 56. Sitzung, erklärt sich Abg. Raulfs bereit, Möglichkeiten einer von den Koalitionsfraktionen und der CDU-Fraktion gemeinsam getragenen Beschlussempfehlung auszuloten oder, falls dies nicht gewünscht sei, heute über eine Beschlussempfehlung zum vorliegenden Antrag abzustimmen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) entgegnet, die Beratung heute schon abzuschließen, halte er vor dem Hintergrund, dass sowohl die tarifrechtlichen Folgen der im Antrag geforderten Maßnahmen als auch die tatsächlichen Bedarfe innerhalb der Landesverwaltung noch nicht bekannt seien, nicht für sinnvoll.

Insofern sollte zunächst die angesprochene Länderabfrage durch das MF abgewartet werden, um vor einer Fortsetzung der Beratung zu erfahren, ob es tarifrechtlichen Anpassungsbedarf gebe und welche haushalterische Wirkung entsprechende Maßnahmen für den Bereich der Tarifbeschäftigten hätten. Außerdem sollten die Ergebnisse der Bedarfsermittlung durch das MI einbezogen werden, um abschätzen zu können, ob gegebenenfalls etwas vom Landtag beschlossen werde, was die Landesregierung möglicherweise so nicht umsetzen könne.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) gibt zu bedenken, eine Bedarfsermittlung erfasse möglicherweise nicht solche Fälle, in denen Personen ein entsprechendes Angebot erst deswegen in Anspruch nähmen, weil es zur Verfügung stehe oder ihre zunächst ablehnende Haltung gegebenenfalls noch änderten.

Er, Raulfs, gehe aber davon aus, dass der CDU an einer ernsthaften Befassung mit der Thematik gelegen sei und dass es gemeinsames Bestreben sei, insoweit das Bestmögliche für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung zu erreichen. Wie die Vertreterin des MI deutlich gemacht habe, seien entsprechende Angebote in der freien Wirtschaft schon seit langem Normalität, sodass sich auch der öffentliche Dienst durchaus daran orientieren könne.

Vor diesem Hintergrund könnten die Koalitionsfraktionen dem Verfahrensvorschlag von Abg. Thiele folgen, sofern damit kein übermäßiges Aufschieben der weiteren Beratung verbunden sei.

Auf eine entsprechende Frage von Abg. **Ulf Thiele** (CDU) führt MR'in **Duprée** (MI) aus, mit Ergebnissen der angekündigten Ressortabfrage sei bis Ende August zu rechnen.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) bittet um eine raschere Vorlage von Ergebnissen, um die Antragsberatung noch vor der Sommerpause fortsetzen zu können.

Auf die Frage von Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU), wie lange eine Abfrage bei den TdL-Ländern dauern würde, antwortet MR'in **Kuhny** (MF), zeitintensiver als die Abfrage selbst sei die

Auswertung der Antworten und was sich daraus ergebe. Wenn das Land freie Hand hätte, könnte eine entsprechende Verordnungsanpassung relativ schnell erfolgen. Andernfalls müssten Tarifverhandlungen abgewartet oder eine außertarifliche Maßnahme ins Auge gefasst werden. Das wäre zunächst zu klären.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) betont, die Koalitionsfraktionen würden selbst eine Auswertung der Rückmeldungen aus den Ländern vornehmen, sodass die Ergebnisse der TdL-Abfrage zeitnah vorgelegt werden könnten.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) schlägt vor, die Beratung auf Grundlage der Rückmeldungen aus der TdL vor der Sommerpause fortzusetzen. Wenn sich aus dieser Abfrage ergebe, dass eine außertarifliche oder Verordnungsregelung durch das Land selbst möglich wäre, könnte der vorliegende Entschließungsantrag entsprechend angepasst werden. Über eine Beschlussempfehlung könnte dann aus seiner, Thümlers, Sicht abgestimmt werden, auch wenn die Resortbefragung durch das MI noch nicht abgeschlossen sei.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, die Beratung noch vor der Sommerpause fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung

dazu: **Vorlage 134**

Ergebnis der Steuerschätzung vom 14. bis 16. Mai 2024

Schreiben des MF vom 21.05.2024

Unterrichtung

dazu: Übersicht über die in der Ableitung des regionalisierten Steuerschätzergebnisses vom Mai 2024 berücksichtigten Effekte (als Tischvorlage verteilt; **Anlage 1**)

MR **Wohlatz** (MF) stellt die wesentlichen Punkte der Vorlage 134 vor.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Wie ist der gegenläufige Effekt bei den Kommunen zu erklären? Es ist durch-

2024	2025	2026	2027	2028
+88	-56	-50	+26	+68

aus überraschend, dass es auf der kommunalen Ebene durchgängig eine negative Wirkung auf den KFA, aber in der Gesamtschau zumindest in den Jahren 2024, 2027 und 2028 positive Effekte gibt.

MR **Wohlatz** (MF): Das Bild für die niedersächsischen Kommunen ist auf den ersten Blick in der Tat überraschend, aber einfach zu erklären. Hintergrund ist, dass die kommunale Ebene insgesamt vor allem im Jahr 2024, gemessen an den Herunterschätzungen auf Länder- und auf Bundesebene, etwas weniger nach unten geschätzt wurde.

Die Steuereinnahmen der Kommunen sind insbesondere durch die Gewerbesteuerentwicklung geprägt. Hier gab es, relativ zu den anderen großen Steuerarten, bundesweit eine etwas niedrigere Herabschätzung als bei den sonstigen Gemeinschaftssteuern. Das ist ein Grund.

Warum hat sich das Vorzeichen für Niedersachsen in einzelnen Jahren aber sogar umgekehrt? Die zentrale Steuerschätzung berücksichtigt die Verteilung des Gesamtsteueraufkommens anhand einer Basisperiode. Für die Steuerschätzung im Herbst 2023 galt für die Gemeindesteuern die Basisperiode zweites Halbjahr 2022 und erstes Halbjahr 2023. Mit der aktuellen, um ein halbes Jahr vorangeschrittenen Steuerschätzung ist auch die Basisperiode ein halbes Jahr vorangeschritten. Die aktuelle Aufteilung der Gemeindesteuern insgesamt auf die einzelnen Kommunen der Länder vollzieht sich im Rahmen der jetzigen Steuerschätzung also nach der Basisperiode 2023.

Jetzt haben wir wahrgenommen, dass insbesondere die Gewerbesteuerentwicklung im Jahr 2023 im Land Niedersachsen relativ zum Bundesdurchschnitt stärker war. Das hängt mit

zwei Aspekten zusammen. Zum einen gab es, ähnlich wie bei der Körperschaftssteuerentwicklung, unternehmerische Einmaleffekte infolge von Betriebsprüfungen, die zu höheren Gewerbesteuernachzahlungen geführt haben. Zum anderen gab es in der alten Basisperiode - zweites Halbjahr 2022 - noch eine sehr hohe Gewerbesteuererinnahme im Zusammenhang mit einem Unternehmen in Rheinland-Pfalz. Dieses Unternehmen hat im Jahr 2023 keine solch hohe Gewerbesteuerzahlung mehr geleistet.

Insofern gab es also zwei Effekte - einen innerhalb Niedersachsens, einen außerhalb Niedersachsens -, die dazu führen, dass die kommunale Ebene in Niedersachsen mit dieser neuen Basisperiode, die für alle Jahre sozusagen vereinfacht durchgezogen wird, einen höheren Anteil des Gewerbesteueraufkommens am bundesweit geschätzten Gesamtaufkommen hat.

Deswegen ergibt sich dieses im Vergleich zur letzten Steuerschätzung differenzierte Bild. Die Gewerbesteuer ist auch für das Land Niedersachsen also nicht grundsätzlich besser geschätzt worden. Aber aufgrund dieser neuen Basisperiode wird vereinfacht angenommen, dass die niedersächsischen Kommunen 2024 ff. einen höheren Anteil am Gewerbesteueraufkommen haben, als man es noch vor einem halben Jahr angenommen hatte. Es handelt sich um rechnerische Aspekte.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Wie hoch ist der Effekt der geringer ausfallenden Grunderwerbsteuereinnahmen für Niedersachsen und für unsere Kommunen?

MR **Wohlatz** (MF): Mit der neuen Steuerschätzung werden für die Jahre 2024 bis 2028 folgende geminderte Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer erwartet - das betrifft die Landesebene -: Für 2024 sind es 52 Mio. Euro weniger als im Herbst angenommen, für 2025 ebenfalls 52 Mio. Euro weniger, auch für 2026 52 Mio. Euro weniger, für 2027 53 Mio. Euro weniger und für 2028 54 Mio. Euro weniger.

Die Grunderwerbsteuer selbst ist eine reine Landessteuer. Insofern liegt das Steueraufkommen zunächst vollständig beim Land, geht aber zu 33 % in den kommunalen Finanzausgleich ein. Daher müssen die genannten Zahlen mit 33 % multipliziert werden, um die Auswirkungen auf die Verbundmasse im kommunalen Finanzausgleich zu erhalten. Das sind im Schnitt 17 Mio. Euro pro Jahr.

Abg. **Jürgen Pastewsky** (AfD): Der Minister erwartet, dass das geschätzte Minus von 79 Mio. Euro beherrschbar sei. Heißt das, die Landesregierung plant keinen Nachtragshaushalt?

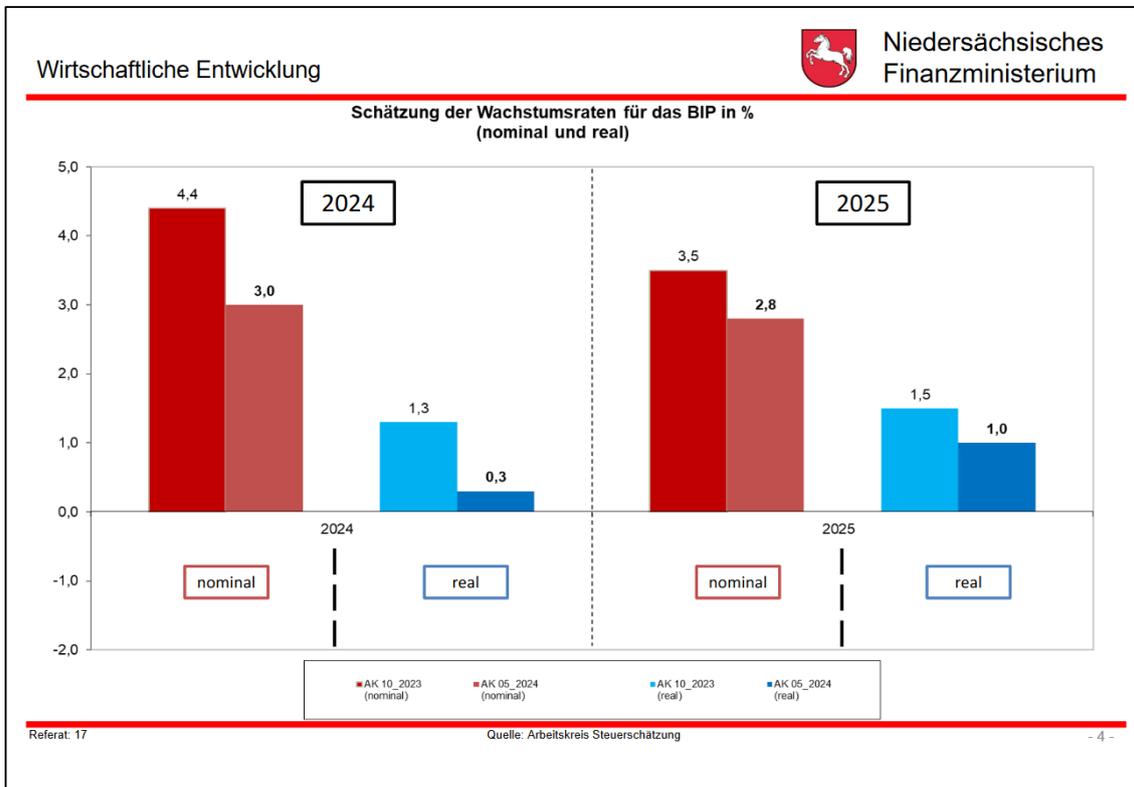
MR **Wohlatz** (MF): Wie alle anderen Länder ist auch das Land Niedersachsen nicht verpflichtet, Nachtragshaushalte aufgrund von eintretenden Mindereinnahmen aufzustellen. Die bisherige Kasseneinnahmeentwicklung über einen Zeitraum von fast fünf Monaten liegt in der erwarteten Range, auch unter Berücksichtigung der neuen Steuerschätzung.

Mindereinnahmen von 79 Mio. Euro sind zwar nicht zu vernachlässigen, angesichts eines Gesamtvolumens an Steuereinnahmen von 35 Mrd. Euro aber außerordentlich gering. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung derzeit keine Notwendigkeit, einen Nachtragshaushalt aufgrund dieser Steuerschätzung auf den Weg zu bringen.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Die Vorsorge, die Sie für 2024 getroffen haben, fällt relativ moderat aus. Können Sie die Auswirkungen hinsichtlich des nominalen und des realen Wachstums

quantifizieren? Steuern sind nominale Größen, bei denen es inflationsbedingt Mehreinnahmen gab. Dieser Effekt geht ja zurück.

MR **Wohlatz** (MF): Hierzu möchte ich auf die Folie 4 der Präsentation verweisen, die der Vorlage 134 beigelegt ist.



Hier sind die unterschiedlichen nominalen und realen Wachstumsraten für 2024 und 2025 dargestellt. Insbesondere haben wir dabei auch die Veränderungen gegenüber der letzten Steuerschätzung abgebildet. Die Abwärtsrevision beim realen Bruttoinlandsprodukt, die es gegenüber der letzten Projektion gibt, sehen wir in nahezu gleicher Größenordnung auch beim nominalen BIP. Letzteres beträgt für 2024 nach der aktuellen Projektion der Bundesregierung 3,0 % und für das Jahr 2025 2,8 %. Das ist ein Stück weit im Einklang mit der Herabschätzung der Inflationserwartungen.

Wie Sie wissen, gab es insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 erhebliche Inflationsraten, die dazu geführt haben, dass das reale BIP nur sehr gering gewachsen und im letzten Jahr sogar geschrumpft ist. Es gab aber weiterhin relativ hohe Steigerungsraten beim nominalen BIP, was letztlich zu erheblichen Steuerschätzkorrekturen nach oben geführt hat, weil die Steuergrößen nominale Größen sind.

Diese Entwicklung, die es in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der genannten Sonderfaktoren gab, hat sich enorm beruhigt. Die Inflation hat durchaus weiterhin Einfluss auf die Steuerschätzung, aber in weitaus geringerem Maße als in den letzten anderthalb Jahren. Vor diesem Hintergrund ist meine Einschätzung, dass sich nominales und reales BIP gleich entwickeln und letzten Endes keine nachhaltigen Besonderheiten mehr aufgrund der Inflation zu erwarten sind.

Genau Zahlen dazu liegen nicht vor - weder vonseiten des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ noch vonseiten der Landesregierung -, weil dafür Effekte im Sinne einer kontrafaktischen Hochrechnung berücksichtigt werden müssten, die sich nicht lohnen würde.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Wie viel haben Sie im Bereich der Förderabgabe bisher eingenommen? Die haben Sie ja erheblich nach unten korrigiert. Tritt das schon so ein, oder sind das Prognosen?

MR **Wohlatz** (MF): Die Schätzung der Entwicklung der Förderabgabe wird federführend vom Wirtschaftsministerium im Austausch mit dem LBEG vorgenommen. Für die ersten vier Monate betragen die Einnahmen aus der Förderabgabe 16,9 Mio. Euro. Bei vereinfachter Hochrechnung scheinen wir da mit der neuen Schätzung recht gut zu liegen.

Es gibt eine entsprechende Herabschätzung. Diese ist insbesondere preisbedingt, denn auch hier beobachten wir eine Normalisierung der Energiepreise und dass sich der sogenannte Grenzübergangswert vor diesem Hintergrund im Verhältnis zu den letzten beiden Jahren nach unten entwickelt hat.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): In der Vorlage ist ausgeführt, dass Sie Vorsorge mit Blick auf gesetzliche Änderungen getroffen haben, die zum Teil sogar positiv aufgelöst werden konnten, weil zum Beispiel das Wachstumschancengesetz erheblich geringere Auswirkungen hat, als zuvor angenommen worden war. Wie viel Vorsorge haben Sie in welchen Bereichen noch getroffen?

MR **Wohlatz** (MF): Aus der Tischvorlage (**Anlage 1**) geht hervor, welche Vorsorgen in der Steuerschätzung berücksichtigt wurden. Sie bezieht sich, wie auch in der Vergangenheit, auf drei Aspekte: auf die Ermittlung der Realsteuerkraft der Gemeinden, auf den bundesstaatlichen Finanzausgleich - hier geht es um einen Kassenabschlag auf das aktuelle Jahr; übrigens eine Zahl, die bereits bekannt ist - und auf das Themenfeld Steuerrechtsänderungen.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Wie sind die Hinweise des Ministers in der Presse auf die Konjunkturkomponente zu verstehen? Wie weit wurde das Produktionspotenzial nach unten korrigiert? Und was bedeutet das für die Möglichkeit, in der mittelfristigen Finanzplanung die Konjunkturkomponente in Anspruch zu nehmen? Denn das ist ja nicht ganz unerheblich für die Frage, wie Sie die Lücke schließen wollen - ob Sie dafür die 1,5 Mrd. Euro benötigen, die mit dem Jahresabschluss in die Rücklage gegangen sind, oder ob Sie das möglicherweise sogar durch Verschuldung finanzieren wollen.

MR **Wohlatz** (MF): Was ich Ihnen heute mitteilen kann, ist die Höhe der neuen Konjunkturkomponente für die Jahre 2024 bis 2028. Diese hat in 2024 einen Wert von minus 650 Mio. Euro, in 2025 von minus 550 Mio. Euro, in 2026 von minus 389 Mio. Euro, in 2027 von minus 186 Mio. Euro und in 2028 von 0 Euro.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“, der seine wirtschaftliche Projektion auf der Schätzung des Bundes basiert, macht regelmäßig die technische Annahme, dass die Produktionslücke, die derzeit sehr groß ist - wir befinden uns in einer erheblichen Unterauslastung; für das Jahr 2024 wird von ca. minus 1,5 % ausgegangen -, am Ende geschlossen ist. Das heißt, die wirtschaftliche Entwicklung nähert sich dem Produktionspotenzial von unten an.

Diese Zahlen der Konjunkturkomponente kennen Sie. Wie die Landesregierung gedenkt, den Haushaltsausgleich im Rahmen des anstehenden Haushalts darzustellen, ist ihr überlassen. Das wird mit den entsprechenden Beschlüssen zum Haushaltsplanentwurf 2025 und zur Mipla 2024 bis 2028 erfolgen.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage 134 zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Vierteljahresbericht über die Haushalts- und Kassenlage - 1. bis 4. Haushaltsvierteljahr 2023**

dazu: **Vorlage 133**

Vierteljahresbericht über die Haushalts- und Kassenlage - 1. bis 4. Haushaltsvierteljahr 2023

Schreiben des MF vom 14.05.2024

Az.: 14 - 040 44-03/01 - 2023

Nachtrag zu Vorlage 133

Informationen zum Vierteljahresbericht

Schreiben des MF vom 21.05.2024

Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung über den Stand der Förderkulissen des sogenannten Sofortprogramms zur Bewältigung der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine; hier insbesondere: Stand der Maßnahmen und Eingang in den Jahresabschluss 2023

Schreiben der Fraktion der CDU vom 19.05.2024

Der Ausschuss stimmt dem Unterrichts Antrag der CDU-Fraktion zu und kommt überein, die Unterrichtung in seiner für den 5. Juni vorgesehenen Sitzung entgegenzunehmen.

Unterrichtung

LMR **Soppe** (MF) führt zur Vorstellung der Vorlage 133 Folgendes aus:

Mit dem Vierteljahresbericht über die Haushalts- und Kassenlage für das 1. bis 4. Haushaltsvierteljahr 2023 legen wir Ihnen den Jahresabschluss 2023 vor. Ich weise darauf hin, dass es sich dabei um einen Vergleich der Istwerte des Jahres 2023 mit den Istwerten des Jahres 2022 handelt. Mit dem Nachtrag zur Vorlage 133 haben wir Ihnen außerdem zwei Übersichten zur besseren Einordnung der Informationen übermittelt.

Der Jahresabschluss 2023 weist einen positiven Finanzierungssaldo von 3,7 Mrd. Euro aus. Zum Hintergrund dessen möchte ich darauf hinweisen, dass im Jahr 2023 nicht benötigte Mittel aus dem Corona-Sondervermögen an den Kernhaushalt zurückgeführt wurden und dann in eine Tilgung notlagenbedingt aufgenommener Kredite geflossen sind. Dies ist im Laufe des Jahres 2023 mit deutlichem Abstand zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erfolgt, das hier im Ausschuss bereits thematisiert wurde. Diese Buchung aus dem Sondervermögen in den Kernhaus-

halt mit anschließender Tilgung führt in der Darstellung zunächst zu einer entsprechenden Überzeichnung des Finanzierungssaldos. Das heißt, der Finanzierungssaldo von 3,7 Mrd. Euro ist in einer Höhe von 2,1 Mrd. Euro allein durch diesen Effekt zu erklären.

Die Höhe des verbleibenden Überschusses erklärt sich folgendermaßen:

Der Punkt Steuermehreinnahmen ist relativ überschaubar und bezieht sich auf den Vergleich des Jahres 2023 mit dem Soll, also dem zweiten Nachtragshaushalt für das Jahr 2023. Hier waren Steuermehreinnahmen von rund 250 Mio. Euro zu verzeichnen.

Ansonsten speist sich der Überschuss aus Personalminderausgaben in Höhe von ungefähr 800 Mio. Euro und Zinsminderausgaben in Höhe von ungefähr 620 Mio. Euro.

Da es keine gesetzliche Regelung über die Verwendung des Jahresabschlusses gibt, wurde der Überschuss zunächst der allgemeinen Rücklage zugeführt. Über die weitere Verwendung wird die Landesregierung entscheiden.

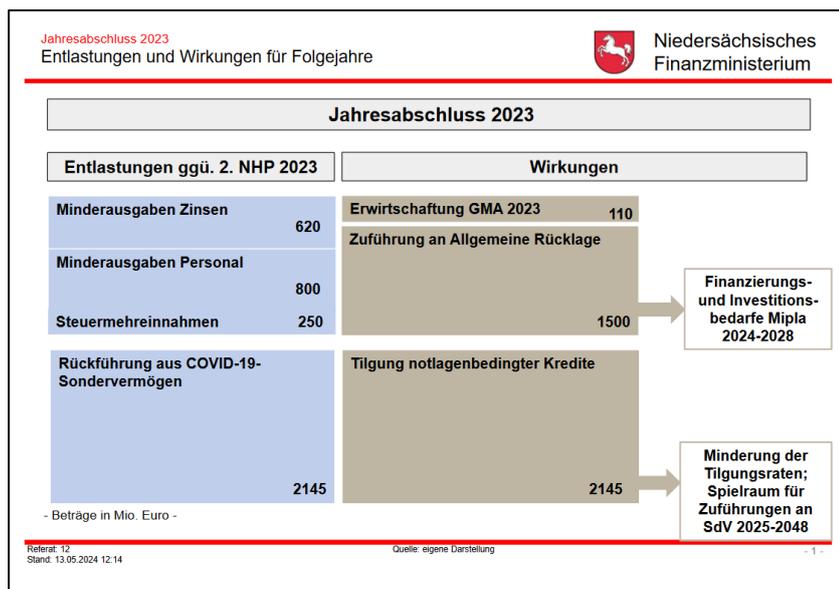
Außerdem kann ich mitteilen, dass die globale Minderausgabe, die im Haushalt veranschlagt war, in voller Höhe erwirtschaftet wurde und somit keine Restanten übriggeblieben sind.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich habe einige Nachfragen.

Meine erste Frage betrifft die globale Minderausgabe. Aus dieser Gesamtaufstellung gewinne ich den Eindruck, dass die globale Minderausgabe nicht im Jahr 2023 erwirtschaftet, sondern jetzt quasi nachträglich aus dem Jahresabschluss in einer Höhe von 110 Mio. Euro abgedeckt wurde. Wäre sie im Laufe des Jahres erwirtschaftet worden, würde sie ja nicht bei der Verwendung des Jahresüberschusses in Abzug gebracht.

Sie sagten, es gebe keine Restanten. Wie genau ist die globale Minderausgabe, die eigentlich über die Einzelpläne und das Jahr hinweg durch die Häuser erwirtschaftet werden und insofern Bestandteil der Minderausgaben auf der linken Seite der Grafik im Nachtrag zur Vorlage 133 sein müsste, erwirtschaftet worden?



LMR **Soppe** (MF): Möglicherweise ist die Darstellung der Zahlen an dieser Stelle etwas irreführend. Denn Minderausgaben werden nicht auf globale Minderausgaben umgebucht, sondern es wird eine separate Gegenüberstellung vorgenommen, indem einzelplanweise betrachtet wird: Wie hoch ist die GMA, und an welchen Stellen hat es entsprechende Minderausgaben gegeben? Diese Gegenüberstellung ist letztlich für alle Einzelpläne auf den Euro genau. Das ist aus der Ihnen zur Verfügung gestellten Datenübersicht allerdings nicht unmittelbar ersichtlich, weil die technische Handhabung nicht zu einem entsprechenden Buchungssatz führt.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich interpretiere das mal so, dass die globale Minderausgabe über das Jahr hinweg durch die Häuser erwirtschaftet wurde.

LMR **Soppe** (MF): Das hängt davon ab, ob es sich um eine ressortspezifische GMA oder eine im Einzelplan 13 handelt. Insofern gibt es verschiedene Antworten auf Ihre Frage. Die Gesamtsumme über alle Häuser hinweg betrug 181,4 Mio. Euro, und erwirtschaftet wurden 181,4 Mio. Euro. Beteiligt sind die Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 11, 13, 15 und 16, also nahezu alle.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Meine zweite Frage betrifft die Minderausgaben beim Zinstitel in Höhe von 620 Mio. Euro. Normalerweise hätte man bei der Aufstellung des Haushaltsplans im Dezember 2022 auf Grundlage der Kreditaufnahmeermächtigung relativ genau berechnen können müssen, wie hoch die Zinsausgaben sein würden. Die Kreditaufnahme hat sich hier ja quasi vollständig im Rahmen der Konjunkturkomponente abgespielt. Wie ist zu erklären, dass es hier zu einer so erheblich hohen Minderausgabe bei den Zinsen gekommen ist?

LMR **Soppe** (MF): Auf den ersten Blick sind diese 620 Mio. Euro in der Tat ein nennenswerter Betrag. Hier kommen, der Veranschlagungslogik folgend, zwei sich überschneidende Effekte zum Tragen. Wir beabsichtigen, diese mit dem nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren differenziert darzustellen, damit sie auch für den Ausschuss leichter nachvollziehbar sind.

Traditionell veranschlagen wir *Zinsausgaben*, weil wir als Land angesichts des bestehenden Schuldenstands normalerweise eine Zahlungsverpflichtung haben. Wir hatten nun eine günstigere Ausgabenentwicklung zu verzeichnen als ursprünglich befürchtet. Das erklärt einen Teil der „Luft“.

Aufgrund der raschen Zinswende gab es einen gegenläufigen Effekt auf der Einnahmeseite. Das Land hat Liquiditätsbestände, die tagesaktuell angelegt werden. Vor nicht allzu langer Zeit führte diese kurzfristige Geldanlage noch zu Zinsausgaben - vergleichbar mit den sogenannten Strafzinsen, die man von der eigenen Bank kennt. Dieses Bild hat sich sehr plötzlich und sehr deutlich gedreht, sodass das Land auf einmal für seine Kurzfristanlagen Zinsen eingenommen hat.

Mittlerweile geht die Tendenz bereits wieder nach unten, das heißt, man bekommt auf sein Tagesgeld jetzt wieder weniger Zinsen. Hier zeigt sich dieser Effekt sehr kurzfristig, weil die entsprechenden Anlagen, wie gesagt, sehr kurzfristig sind, während sich die Geldanleihen, also die Zinsen, die das Land zahlen muss, über längere Anlagezeiträume und damit auch mit einer größeren Risikostreuung verteilen. Daher gab es im letzten Jahr einen sehr kurzfristigen und nennenswerten Effekt auf der Einnahmeseite. Der Veranschlagungslogik folgend, waren das negative Einnahmen.

Beide Effekte kumulieren und stellen sich als Minderausgabe in Höhe von 620 Mio. Euro dar.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Können Sie die Zinseinnahme- und -ausgabensituation für das Jahr 2023 bitte separat darstellen? Die Prognose über die Zinsentwicklung insgesamt auf Basis des Jahres 2023 könnte für uns mit Blick auf das Aufstellungsverfahren und die damit zusammenhängenden Debatten für den Haushalt 2025 von Interesse sein.

LMR **Soppe** (MF): Nach den uns aktuell vorliegenden Informationen betrug der Einnahmeeffekt 280 Mio. Euro. Wir prüfen das noch einmal und würden uns gegebenenfalls beim Ausschuss melden, wenn wir mit dieser Angabe grob danebenliegen sollten.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Meine dritte Frage in diesem Zusammenhang betrifft die Inanspruchnahme der Konjunkturkomponente für das Haushaltsjahr 2023. Hat der erheblich bessere Verlauf der Haushaltswirtschaft Einfluss auf die Konjunkturkomponente und deren Bewirtschaftung gehabt?

MR **Wohlatz** (MF): Die Konjunkturkomponente im Haushaltsabschluss wird regelgebunden errechnet und festgestellt. Die neue Konjunkturkomponente im Haushaltsabschluss 2023 betrug minus 977 Mio. Euro. Wir haben aber weder aus der Rücklage entnommen noch eine konjunkturelle Verschuldung aufgenommen. Das entspricht auch der Vorgabe, die das Land mit dem ersten Nachtragshaushaltsplan 2023 vollzogen hat. Auch dort wurde eine hohe negative Konjunkturkomponente, nämlich in Höhe von minus 933 Mio. Euro, festgestellt. Auch hier haben die Landesregierung und der Haushaltsgesetzgeber seinerzeit auf eine entsprechende Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage bzw. auf eine konjunkturelle Verschuldung verzichtet. Das haben wir im Haushaltsabschluss in gleicher Weise getan.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Wir möchten gerne wissen, wie die vom Niedersächsischen Landtag mit dem Nachtragshaushaltsplan in die Einzelpläne umgebuchten Bestandteile des Sofortprogramms zur Bewältigung der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine in den Jahresabschluss eingeflossen sind. Es gab mehrere Bestandteile des Sofortprogramms, von denen wir wissen, dass sie nicht verausgabt werden konnten, und die in den Einzelplänen vollständig erhalten geblieben sein müssten, aber nicht Bestandteil von Zinsen oder Personalkosten sein können, sondern die das Ausgabevolumen an anderer Stelle hätte reduzieren müssen.

Diese Haushaltsstellen in den Einzelplänen waren zweckgebunden, und die entsprechenden Förderrichtlinien dürften ausgelaufen sein. Das gilt insbesondere für die Unterstützung von Unternehmen bei der Bewältigung von hohen Energiekosten. Das gilt aber auch für das zu je einem Drittel durch die Energieversorger, die Kommunen und das Land finanzierte Programm in Höhe von 50 Mio. Euro für Haushalte, die hätten Gefahr laufen können, dass ihr Strom- oder Gasanschluss abgestellt wird. Diese 50 Mio. Euro müssten ebenfalls in den Jahresabschluss eingeflossen sein. Zumindest ist das dem Zahlenwerk und den vorliegenden rudimentären Darstellungen nicht zu entnehmen.

Wie ist mit den übrig gebliebenen Bestandteilen des damaligen Sofortprogramms umgegangen worden? In welcher Höhe sind noch entsprechende Mittel in den Einzelplänen vorhanden? Wie soll mit dem Geld weiter verfahren werden?

LMR **Soppe** (MF): Ich kann heute zunächst etwas zum Gesamthaushalt und zum Einzelplan 13 sagen.

Zur Einordnung: Mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 wurden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1,487 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2023 wurden 966,5 Mio. Euro davon in die Ressorthaushalte verlagert. Im Einzelplan 13 sind demnach Haushaltsmittel in Höhe von 521 Mio. Euro verblieben. Davon wurden im Jahr 2023 409 Mio. Euro abgerufen. Somit sind im Einzelplan 13 Haushaltsreste in Höhe von 112 Mio. Euro entstanden, die nicht übertragen wurden. Diese haben den Haushaltsabschluss entsprechend verbessert.

Es gab zwei Bereiche von globalen Mehrausgaben: zum einen im Bereich Energie und zum anderen insgesamt. Bei der globalen Mehrausgabe für Energie wurden 53,4 Mio. Euro verausgabt, bei den globalen Mehrausgaben insgesamt 40,2 Mio. Euro. Was von diesen globalen Mehrausgaben nicht in Anspruch genommen wurde, ist in der Folge Bestandteil der genannten 112 Mio. Euro geworden.

So viel zur groben Einordnung. Für Informationen zu den Ressorteinzelplänen müssen wir zunächst eine Ressortabfrage durchführen, da es keine Nebenbuchhaltung gibt, die solche Daten automatisch ausgibt. Dazu könnten wir in der Sitzung am 5. Juni näher ausführen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Vielen Dank so weit. Ich bin einverstanden, dass wir uns am 5. Juni über die Mittel, die mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2023 in die Einzelpläne überführt wurden, einzelplan- und titelscharf unterrichten lassen.

Eine grundsätzliche Frage ist, ob davon auszugehen ist, dass die verbliebenen Mittel jenseits des Einzelplans 13 teilweise oder vollständig nicht in den Jahresabschluss, sondern in Haushaltsreste eingegangen sind. Wie kommt es sonst dazu, dass der relativ große Block der verbliebenen Mittel in der Darstellung nicht separat auftaucht? Denn das können weder Personal- noch Zinstitelkosten bzw. Minderausgaben/Mehreinnahmen sein.

LMR **Soppe** (MF): Ich gehe davon aus, dass mit den Mitteln, die in die Ressorthaushalte umgesetzt wurden, einerseits Reste gebildet wurden, bei denen noch keine Verausgabung, sehr wohl aber eine Mittelbindung stattgefunden hat. Andererseits gibt es auch Fälle, in denen Mittel endgültig in Abgang gestellt wurden und zum Jahresabschluss beigetragen haben.

Was die Darstellung anbelangt, möchte ich nur darauf hinweisen, dass die grundsätzliche Haushaltssystematik, mit der wir arbeiten, nicht von vorn herein auf jede denkbare Auswertungslogik eingestellt ist, weil Letztere für unser „Geschäft“ nicht immer und zwingend von Bedeutung sind. In dem Moment, wenn wir die Mittel aus dem Einzelplan 13 in die Ressorthaushalte umgesetzt haben, ist für uns ein Zustand erreicht, als ob ein Nachtragshaushalt aufgestellt worden wäre, bei dem von vornherein in den Ressorthaushalten veranschlagt wird.

Insofern halten wir dafür - in diesem Fall für ein Sofortprogramm - keine gesonderten Auswertungsmechanismen vor. Das ist vergleichbar mit der Frage, was beispielsweise für Geflüchtete, für Infrastruktur oder für Digitalisierung in den verschiedenen Einzelplänen ausgegeben wird. Derlei Informationen müssen manuell ermittelt werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Bitte fragen Sie die Ressorts auch nach der Nutzung von Mitteln für die globalen Minderausgaben der Ressorts - das müsste eigentlich möglich sein - und nach der Bildung von Haushaltsresten, versehen mit der tatsächlichen Mittelbindung, die diese begründen.

In der Grafik, die Sie uns mit übermittelt haben, wird nur nach „Minderausgaben Zinsen“ und „Minderausgaben Personal“ differenziert. Das legt den Schluss nahe, dass es darüber hinaus keinen weiteren Ausgabenblock gibt, der zum Jahresabschluss beigetragen haben könnte.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage 133 einschließlich des 1. Nachtrags zur Kenntnis.

b) Vorlagen

Vorlage 131

Meldungen von Sachverständigenleistungen gem. Nr. 6 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO im Haushaltsjahr 2023

Schreiben des MF vom 07.05.2024

Az.: 14 1 - 04032/010-003

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Vorlage 132

Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (03 01, 03 18, 04 06, 0703, 0705, 1101)

Schreiben des MF vom 07.05.2024

Az.: 12 1 - 04031/ 2241/2024-03

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

Sinnvoll und zielgerichtet fördern - Landeszuwendungen evaluieren und reformieren!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3643](#)

direkt überwiesen am 06.03.2024

AfHuF

zuletzt behandelt: 54. Sitzung am 03.04.2024 (Beginn der Beratung und Verfahrensfragen)

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU) führt aus, in der 54. Sitzung am 3. April habe sich der Ausschuss darauf verständigt, die Antragsberatung auf Grundlage der Antwort der Landesregierung auf ihre, Reineckes, Kleine Anfrage „Förderziele und -erfolge in Niedersachsen“ - Drucksache 19/3821 - fortzusetzen. Die Antwort liege nunmehr in der Drucksache 19/4159 vor, ändere aber nichts an der Auffassung der CDU-Fraktion, dass die Förderlandschaft in Niedersachsen auf den Prüfstand gehöre und reformiert werden müsse.

Die Anlage zur Antwort der Landesregierung umfasse eine mehrere Hundert Seiten lange tabellarische Darstellung. Auf Seite 1 der Drucksache heiße es:

„Die beigefügte Aufstellung gibt den aktuellen Sachstand wieder, soweit er sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zuverlässig ermitteln ließ. ... Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit enthält die Darstellung die wesentlichen Förderprogramme, erhebt aber keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit. Die Angaben beschränken sich auf einen Detaillierungsgrad, der in der Kürze der Zeit möglich war.“

Diese Ausführungen seien nur begrenzt nachvollziehbar, so Abg. Reinecke, da die Landesregierung nicht um eine Fristverlängerung gebeten habe, und zeigten mithin, dass der Umfang der Aufstellung bei einer längeren Bearbeitungszeit mutmaßlich noch größer gewesen wäre und es keinen umfassenden Überblick über die Förderprogramme des Landes gebe, da zunächst sämtliche Ministerien dazu befragt werden müssten.

Die Kleine Anfrage habe sich auch auf die Kriterien zur Messung von Erfolg oder Misserfolg von Förderprogrammen bezogen. Solche würden in der Antwort der Landesregierung auch benannt, allerdings stets mit dem Hinweis, dass diese angewandt werden *könnten*. Ferner werde darauf hingewiesen, dass entsprechende Kriterien über „Vorgaben und Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid geregelt“ seien. Das entspreche nicht der Vorstellung der CDU-Fraktion von einer angemessenen Evaluierung.

Vor diesem Hintergrund sei zu konstatieren, dass das Abwarten der Antwort der Landesregierung nichts gebracht habe. Die CDU-Fraktion halte insofern an ihrem Entschließungsantrag fest.

Zum weiteren Verfahren schlägt Abg. Reinecke vor, den Sprecher des in der 54. Sitzung angesprochenen Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) der Landesregierung zur Vereinfachung

von Förderverfahren des Landes um einen Zwischenbericht über die Arbeit des IMAK in einer der nächsten Ausschusssitzungen zu bitten.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) legt dar, die Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU-Fraktion und die Einrichtung des IMAK im Oktober 2023 dokumentierten ausdrücklich, dass sich die Landesregierung dieses Themas angenommen habe und intensiv daran arbeite. Ferner werde auch im Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ auf Grundlage entsprechender Hinweise des Landesrechnungshofs über Förderrichtlinien diskutiert. Für ihn, Raulfs, sei es durchaus denkbar, zu diesem Thema eine fraktionsübergreifend getragene Beschlussempfehlung auf den Weg zu bringen.

Was die von Abg. Reinecke vorgeschlagene Unterrichtung anbelange, rege er an, zunächst den für das vierte Quartal dieses Jahres erwarteten Abschlussbericht des IMAK abzuwarten, um auf dessen Grundlage weiterzuberaten.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) entgegnet, den Entschließungsantrag erst Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres weiterzuberaten, sei für die CDU-Fraktion keine Option. Vielmehr sollte der Sprecher des IMAK schon früher sowohl um einen Zwischenbericht als auch um eine Darstellung des Arbeitsauftrags und der Zielrichtung des IMAK gebeten werden, die nicht notwendigerweise mit der Zielsetzung des CDU-Antrags übereinstimmen.

Der Landtag sollte aktiv in die Diskussion um die Strukturierung der Förderkulissen des Landes eingebunden sein, um so möglicherweise auch Anregungen für die weitere Arbeit des IMAK geben zu können. Ergebnis dürfe nicht sein, dass sich das Parlament vortragen lasse, was seitens der Landesregierung getan werde, um dann eine Entschließung zu verabschieden, die lediglich die vorgetragenen Arbeitsergebnisse widerspiegele.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) erklärt, dem Vorschlag einer Unterrichtung über Arbeitsauftrag und Zielrichtung des IMAK durch dessen Sprecher könne die SPD-Fraktion zustimmen. Allerdings dürfte aus einer solchen Unterrichtung nicht fälschlicherweise der Schluss gezogen werden, es werde in dieser Hinsicht nicht genug getan, da es sich lediglich um einen Zwischenbericht handle. Für eine entsprechende Bewertung gelte es vielmehr, den Abschlussbericht des IMAK abzuwarten.

*

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um einen Zwischenbericht über die Arbeit des Interministeriellen Arbeitskreises zur Vereinfachung der Förderverfahren des Landes durch dessen Sprecher in einer der nächsten Ausschusssitzungen.

Tagesordnungspunkt 5:

Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3373](#)

erste Beratung: 33. Plenarsitzung am 09.02.2024

federführend: AfUEuK

mitberatend: AfluS, AfWVBuD, AfELuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 55. Sitzung am 10.04.2023 (Aussprache zu schriftlichen Unterrichtungen durch das MI und das MF)

Fortsetzung der Unterrichtung

MDgt **Marek** (MI): In Ihrer 55. Sitzung am 10. April 2024 hatten Sie darum gebeten, die Schadenshebung zu aktualisieren und dabei die bei den Deich- und Unterhaltungsverbänden entstandenen Schäden und Mehrkosten genauer unter die Lupe zu nehmen. Hierfür haben wir eine landesweite Abfrage gestartet, in der wir die Berichtsstellen gebeten haben, ihre Schadensmeldungen aus dem Frühjahr zu aktualisieren. Für den Bereich der Deich- und Unterhaltungsverbände haben wir dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass flächendeckend erhoben wird - also nicht nur die anfangs im Zusammenhang mit dem Weihnachtshochwasser benannten Flussgebiete. Diese Aufgabe hat der Wasserverbandstag für uns übernommen.

Mit Stand vom 17. Mai 2024 beträgt die gemeldete Gesamtschadenshöhe 187,3 Mio. Euro; in der April-Sitzung hatten wir Ihnen eine Gesamtschadenshöhe von 165,2 Mio. Euro genannt. Es handelt sich also um eine Steigerung um fast 22 Mio. Euro oder um rund 13 %.

Diese Steigerung zieht sich aber nicht durch alle Schadensbereiche, sondern stammt im Wesentlichen aus dem Bereich der Deich- und Unterhaltungsverbände: In der April-Sitzung hatten wir über eine Schadenshöhe von 14,4 Mio. Euro aus diesem Bereich berichtet, jetzt sind es 29,5 Mio. Euro, also rund 15 Mio. Euro mehr. Allein diese Steigerung macht fast genau zwei Drittel des gesamten Zuwachses an gemeldeten Schäden aus. Hinzu kommen Energiemehrkosten für die Schöpfwerke und Pumpstationen in Höhe von rund 3,9 Mio. Euro.

Darüber hinaus gibt es kleinere Steigerungen im Bereich der kommunalen Infrastruktur, was sich damit erklären lässt, dass die Schäden erst dann begutachtet und festgestellt werden können, wenn das Wasser abgelaufen ist. Hier ist eine Steigerung um rund 4 Mio. Euro von 55,5 Mio. Euro im April auf nun 59,6 Mio. Euro zu verzeichnen.

Im Bereich der Unternehmen ist ein Rückgang der Schadensmeldungen von ursprünglich 8 Mio. Euro auf jetzt noch 4 Mio. Euro zu verzeichnen.

Der Bereich Landwirtschaft ist mit 20,5 Mio. Euro unverändert geblieben.

Eine leichte Steigerung ergab sich zudem im Bereich der Privathaushalte, weil einige Kommunen nachgemeldet haben, die in der ersten Erfassung nicht berücksichtigt waren, sodass sich eine Zunahme von 12,3 Mio. Euro um 3,7 Mio. Euro auf jetzt 16 Mio. Euro ergibt.

Nach wie vor ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine grobe Schätzung der Schadenshöhen handelt; sie sind nicht durch Gutachter, Bausachverständige oder andere Fachleute bis auf den letzten Cent berechnet. Die Schadenshöhen wurden in manchen Fällen anhand recht simpler Maßstäbe geschätzt. So hat, um ein Beispiel zu nennen, die Stadt Wolfenbüttel Schäden an insgesamt 93 Wohnhäusern nachgemeldet, wobei sie für jedes Wohnhaus 40 000 Euro als Schadenshöhe angenommen - nicht ermittelt, sondern benannt - hat; von daher muss man mit diesen Zahlen vorsichtig umgehen. Welche Schadenshöhen sich am Ende realisieren, steht auf einem anderen Blatt. Hinzu kommt, dass ein Teil der Geschädigten auch andere Erstattungs- und Entschädigungsmöglichkeiten hat, weil sie zum Beispiel elementarschadensversichert sind oder über eine Betriebsausfallversicherung verfügen. Das heißt, diese Schadenssumme wird definitiv nicht der Betrag sein, der für die Schadenregulierung aus dem Landeshaushalt abfließen wird. Wir können heute also nicht sagen, über welchen Endbetrag wir sprechen.

Nach wie vor nehmen wir Schadensmeldungen entgegen; für die Meldungen wurde kein Schlussdatum benannt. Sowohl Kommunen als auch andere Betroffene können über ihre Kanäle weiterhin Schadensmeldungen abgeben. Insofern sind Veränderungen in beide Richtungen möglich.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Mit den neuen Daten hat sich unsere Befürchtung vom 10. April ein Stück weit bestätigt, dass die damals angenommene Schadenslage, insbesondere bei den Deich- und Unterhaltungsverbänden, deutlich gravierender ist, als damals angenommen wurde. Wir haben vernommen, dass es mittlerweile einen Richtlinienentwurf gibt - hierzu habe ich eine Kleine Anfrage gestellt -, der im Gegensatz zu Ihrer heutigen Darstellung auf einer Gebietskulisse basiert, und zwar sowohl bezüglich der Energiekosten als auch bezüglich der Schadensbehebung. Demnach könnten von dieser Richtlinie nur Unterhaltungs-, Deich- und Schöpfwerkverbände profitieren, die in dieser Gebietskulisse - definiert über Flussgebietseinzugsbereiche - liegen.

Können Sie differenzieren, wie hoch die Schäden innerhalb und außerhalb dieser angedachten Gebietskulisse sind? Ich frage vor diesem Hintergrund: Nach meiner Kenntnis wurde den Verbänden mitgeteilt, dass sich das MU für den Fall von Schäden außerhalb dieser Gebietskulisse bemühen werde, die Schäden über andere Möglichkeiten zu regulieren - im Klartext: über den normalen Haushalt. Ich möchte einen Eindruck gewinnen, was das für den normalen Haushalt und dessen Leistungsfähigkeit bedeutet, sofern die Landesregierung diese Gebietskulisse wirklich aufrechterhalten will.

Aber diese Gebietskulisse ist ja vor einem anderen Hintergrund entstanden. Von daher interessiert mich, ob sie auch nach dem aktuellen Stand beibehalten werden soll oder ob dazu möglicherweise andere Überlegungen bestehen.

MDgt **Marek** (MI): Was die Gebietskulisse angeht, kann ich Ihre Sorge verstehen und sie Ihnen auch nehmen. In der 55. Sitzung ist genau über dieses Thema gesprochen worden; damals ging

es auch um die unzureichende Beschreibung der Gebietskulisse. Daraufhin haben wir uns mit dem MU und dem MF verständigt, in die besagte Richtlinie eine Öffnungsklausel aufzunehmen. Dadurch wird das gesamte Landesgebiet von der Richtlinie erfasst.

Zwar wird die bekannte Gebietskulisse weiterhin benannt, aber mit der Öffnungsklausel werden Geschädigte auch in anderen Landesteilen berechtigt, einen Antrag auf Unterstützung zu stellen, wenn der jeweilige Schaden nachweislich auf das Weihnachtshochwasser zurückgeführt werden kann. Das haben wir insbesondere für die Deich- und Unterhaltungsverbände gemacht, weil das MU uns mitgeteilt hat, es sei kurzfristig nicht in der Lage, die Gebietskulisse anders zu beschreiben. Das hatte wohl auch mit der Auswertung von Satellitenbildern zu tun. Von daher sind jetzt die Deich- und Unterhaltungsverbände über diese Öffnungsklausel antragsberechtigt.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Das ist eine positive Nachricht. Gleichwohl liegt die Frage auf der Hand, wie die Öffnungsklausel gehandhabt wird: Muss der Antragsteller im Einzelfall aktiv den Nachweis erbringen, dass es einen direkten Zusammenhang zwischen Schaden und Weihnachtshochwasser gibt? Welche Auswirkungen des Weihnachtshochwassers werden berücksichtigt, und welche bleiben außen vor?

Ich frage das vor diesem Hintergrund: Die Schäden - nicht bei den Deich- und Unterhaltungsverbänden, aber bei anderen - sind in wesentlichen Teilen nicht durch Hochwasserlagen im engeren Sinne - Wasser tritt über Hochwasserschutzanlagen -, sondern durch einen extrem hohen Grundwasserspiegel entstanden. In der Anhörung haben wir erfahren, dass das Wasser nicht nur seitlich zugetreten ist, sondern auch und vor allen Dingen von unten. So hat der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages hier von einer durch hohes Grundwasser gebrochene Bodenplatte berichtet, und die Elementarschadenversicherung reguliert diesen Schaden nicht. Wäre ein solcher Fall mit abgedeckt? Oder müsste der Einzelnachweis durch den Geschädigten aufwendig geführt werden, dass es einen Sachzusammenhang gibt?

MDgt Marek (MI): Wir sprechen hier über die vom MI in Zusammenarbeit mit dem MU erstellte Richtlinie. Sie bezieht sich auf die kommunale Infrastruktur, Betriebseinrichtungen von Deich- und Unterhaltungsverbänden, Sportvereine und die Infrastruktur in den Kommunen, die von Dritten betrieben wird, aber der Daseinsvorsorge dient, zum Beispiel ein vom DRK betriebener Kindergarten.

In der MI-Richtlinie ist ausdrücklich nicht nur von oberflächlichem Wasser, sondern auch von ansteigendem Grundwasser die Rede. Damit sind auch Schäden durch aufsteigendes Grundwasser mit abgedeckt. Außerdem erfasst sie, wie bereits dargestellt, das gesamte Landesgebiet.

Ich kann jetzt nur für das MI sprechen, aber Kolleginnen und Kollegen der anderen Häuser sind zugegen und können bei Bedarf sicherlich gleich zu den von ihnen verantworteten Richtlinien ergänzen.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Ist für die Richtlinien der anderen Häuser - mit der Ausnahme der MW-Richtlinie sind sie noch nicht veröffentlicht - ebenfalls geplant, jeweils eine solche Öffnungsklausel bezüglich der Gebietskulisse einzufügen? Oder beschränken sich diese Richtlinienentwürfe auf die Gebietskulisse, die vom MU für die erste Richtlinie - für die Soforthilfe - definiert wurde?

LMR'in Renner-Köhne (MW): Herr Tarkowski kann zur Unternehmensrichtlinie ausführen. Ergänzend könnte Herr Martin auf die Richtlinie für die Privathaushalte eingehen. Allerdings sehen

beide Richtlinien in der Hinsicht gleiche Regelungen vor. Insofern könnten die Ausführungen zur Unternehmensrichtlinie ausreichen.

RD Tarkowski (MW): Die MW-Richtlinie zur Unterstützung geschädigter Unternehmen ist ja bereits am 3. April veröffentlicht worden und in Kraft. Wir haben im Nachgang von einer Änderung der Richtlinie bezüglich der Gebietskulisse abgesehen, sondern haben diesen Umstand durch einen ergänzenden Erlass an die NBank geregelt. Das erfolgte im inhaltlichen Gleichklang mit den Regelungen der Richtlinien der anderen Häuser, sodass im Zweifelsfall das gesamte Landesgebiet zur Gebietskulisse erklärt werden kann, solange die Hochwasserbedingtheit des Schadens nachgewiesen werden kann.

Der Inhalt dieses Erlasses wurde von der NBank auf ihrer Internetseite veröffentlicht; das ist also transparent.

RL'in Eickemeier (ML): Die vom ML verantwortete Richtlinie sieht keine Gebietskulisse vor. Vielmehr wird allen Betrieben mit Sitz in Niedersachsen, die vom Hochwasser betroffen sind, ermöglicht, Billigkeitsleistungen zu beantragen.

MDgt Hampel (MU): Die beiden vom MU betreuten Richtlinien sind hier schon vorgestellt worden, nämlich die Soforthilferichtlinie - sie ist in der Antragstellung im Wesentlichen bereits abgeschlossen - und die unter Federführung des MI zusammen mit dem MU erarbeitete Richtlinie zu kommunaler Infrastruktur usw. Dazu ist soeben vorgetragen worden.

Bei der Soforthilferichtlinie kam die ursprüngliche Gebietskulisse zum Tragen.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Damit bleibt die Feststellung, dass der Ansatz des Nachtragshaushalts, nämlich 111 Mio. Euro, und die festgestellte Schadenssumme nicht in Deckung zu bringen sind. Schon in der 55. Sitzung am 10. April wurde seitens der Landesregierung angemerkt, sie denke darüber nach, in den Richtlinien - insbesondere bei einem Bezug auf die Kommunen, möglicherweise aber auch für Verbände und andere - Quotierungen vorzusehen. Da die Richtlinien mit einer Ausnahme noch nicht veröffentlicht sind, bitte ich die Landesregierung namens der CDU-Fraktion, den Ausschuss über den aktuellen Sachstand zu unterrichten, in welchen Fällen in Förderrichtlinien und für entsprechende Billigkeitsleistungen für die Schadensregulierung eine Quote vorgesehen ist. Sollten Quoten vorgesehen werden, bitte ich, auch deren Höhen darzustellen.

MDgt Marek (MI): Wir reichen die Antwort schriftlich nach, da sie mehrere Häuser betrifft.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Das ist in Ordnung. Uns ist aber sehr an einer kurzfristigen Übermittlung der Antwort gelegen.

Abg. Andrea Prell (SPD): Auch wenn Sie noch Schadensmeldungen annehmen: Ist eine Deadline für Schadensmeldungen vorgesehen?

MDgt Marek (MI): Nein, es gibt keine Deadline. Wir haben unsere Schadensabfragen über die Ämter für regionale Landesentwicklung durchgeführt, die wiederum die Landkreise und die kreisfreien Städte angeschrieben haben. Dort werden weiterhin Schadensmeldungen entgegen genommen, die an uns weitergegeben werden. Es handelt sich also um eine lebende Liste.

Verfahrensfragen zur Mitberatung des Antrags

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine zeitnahe schriftliche Unterrichtung zu eventuellen Quotierungen in Richtlinien zu Fördermitteln und Billigkeitsleistungen im Zusammenhang mit dem Weihnachtshochwasser.¹ Er kommt überein, die Mitberatung auf der Grundlage dieser schriftlichen Unterrichtung zeitnah nach der parlamentarischen Informationsreise fortzusetzen und gegebenenfalls abzuschließen. Außerdem soll der - federführende - Umweltausschuss über Protokollauszüge über den Gang und Stand der Mitberatung informiert werden.

Aufteilung der Mittel aus dem Sofortmaßnahmenprogramm Weihnachts-Hochwasser 2023

dazu: Übersicht (Anlage 2)

LMR **Soppe** (MF): Ich möchte im Rahmen dieses Tagesordnungspunkts auf die Aufteilung der Mittel aus dem Sofortmaßnahmenprogramm zu sprechen kommen. Hierüber hatten wir bereits in der 55. Sitzung am 10. April am Ende von TOP 4 gesprochen. Gestern haben wir Ihnen eine aktualisierte Übersicht zur Verfügung gestellt (**Anlage 2**). Darin ist jeweils für die Maßnahmen, differenziert nach der Ressortzuordnung, dargestellt, wie hoch die gemeldeten Schäden sind, welcher Ansatz im Nachtragshaushaltsplan gegeben ist und wie viel Geld aktuell im Vollzug bereitgestellt wird.

Besonders möchte ich auf die Zeile „Beseitigung Schäden öffentl. Infrastruktur (Kommunen/Vereine)“ hinweisen, da wir dort eine kleine Nachsteuerung vor dem Hintergrund der aktualisierten Schadensermittlungen vorgenommen haben, sodass die Mittelbereitstellung für die Ressorts nun etwas anders strukturiert ist. Das ist zwischen den beteiligten Ressorts einvernehmlich abgesprochen.

Bereits in der 55. Sitzung hatten wir vorgeschlagen, einen Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro hinsichtlich der landeseigenen Schäden umzuschichten. Ich bitte um Ihre Zustimmung zu der Liste in dieser Fassung, damit wir die in der 55. Sitzung andiskutierte, aber nicht abschließend behandelte Umschichtung vollziehen können.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD): Vielen Dank für die Bereitstellung der aktualisierten Liste. In der vorliegenden Fassung und vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Erläuterungen zu dieser und der vorangegangenen Liste kann nach Auffassung der Koalitionsfraktionen die abgebildete Mittelverteilung so erfolgen; denn die Mittelverteilung ist auf dieser Grundlage eindeutig als logisch nachzuvollziehen.

Fraglich ist nur, ob wir in absehbarer Zeit ein weiteres Update zu dieser Liste benötigen, falls es dann zu weiteren Schadensmeldungen gekommen sein sollte. Das müssten wir ergänzend vereinbaren.

¹ Eine entsprechende schriftliche Unterrichtung durch das MI wurde mit Schreiben vom 28.06.2024 übersandt (Vorlage 5 zur Drucksache 19/3373).

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich habe eine Nachfrage zu einer Position der Liste, über die wir schon gesprochen haben:

Titel	Maßnahme	Ressort	gemeldete Schäden	Ansatz NHP 2024	Bereitstellung in 2024	
883 66	Beseitigung Schäden öffentl. Infrastruktur (Kommunen/Verbände/Vereine)	MI	59.644	18.000*	11.500	kommunale Infrastruktur, kommunaler Hochwasserschutz, kommunale Sportanlagen
		MI	471		100	Sportanlagen (Vereine)
		MU	33.349		6.400	Deich- u. Unterhaltungsverbände (einschließlich erhöhte Energiekosten)
		Summe:	93.464		18.000	18.000

Im Zuständigkeitsbereich des MU sind Schäden in Höhe von 33,349 Mio. Euro aufgeführt. Ich gehe davon aus, dass das die aktuelle Schadenshöhe bei den Deich- und Unterhaltungs- und Schöpfwerkverbänden ist. Dieser Schadenssumme steht in der Bereitstellung ein Ansatz in Höhe von 6,4 Mio. Euro gegenüber. Hier ist am ehesten zu erkennen, dass die Höhe der durchaus akuten Schäden - die Arbeiten zur Beseitigung dieser Schäden müssen zeitnah beauftragt werden - und die bereitgestellten Mittel nicht im Ansatz in Deckung sind.

Wenn die Landesregierung diese Liste jetzt neu vorgelegt hat, müsste sie dazu eine Überlegung angestellt haben. Wenn hierzu die Idee besteht, eine Quotierung von zum Beispiel 20 % einzuführen - der Rest wäre dann von den Verbänden zu tragen - oder die Mittel gar nach dem Windhundverfahren zu vergeben, dann hätten wir damit ein ernsthaftes Problem. Für diesen Fall würde meine Fraktion der Liste nicht zustimmen.

LMR **Soppe** (MF): Lassen Sie mich das Ganze einordnen; wir hatten darüber auch schon etwas in der 55. Sitzung gesprochen. Auch Herr Marek hatte diesen Punkt vorhin aufgegriffen.

Die gemeldeten Schäden sind nicht mit Leistungen des Landes gleichzusetzen, wofür es mehrere Gründe gibt. Erstens handelt es sich nur um grobe Schätzungen; die konkrete Schadenslage kann sich anders darstellen, wenn die Schäden detailliert erfasst werden. Zweitens ist nicht in allen Fällen eine 100%-Erstattung durch das Land vorgesehen, sondern es wird mit Schadensquoten gearbeitet. Drittens sprechen wir jetzt über den Nachtragshaushaltsplan 2024, also die Barmittel, die im Haushalt für das Jahr 2024 zur Verfügung stehen.

Außerdem sind am unteren Rand der Tabelle unter „VI. aktuell nicht verteilte Mittel (Reserve)“ 19,865 Mio. Euro aufgeführt, die noch keiner Maßnahme zugeordnet sind. Diese Mittel behält das MF als „Obermittelbewirtschafter“ quasi in der Hinterhand, sodass je nach Mittelabfluss zielgerichtet nachgesteuert werden kann.

Wenn man schließlich feststellt, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, dann wird man mit dem Haushaltsplan 2025 nachsteuern müssen. Im Moment ist es dafür aber noch zu früh, und die aktuelle Schadensermittlung durch das MI ergibt keinen Hinweis darauf, dass die Mittel 2024 nicht ausreichen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die in der Tabelle dargestellte Mittelverteilung vorgenommen worden. Ich gebe Ihnen recht: An der einen oder anderen Stelle mag der 2024 bereitzustellende

Betrag angesichts der Schadenssumme recht niedrig aussehen. Aber hierzu plädiere ich für Abwarten. Im Übrigen werden die Förderrichtlinien nicht im „luftleeren Raum“ umgesetzt. Es ist also nicht so, dass vom MF nur ein bestimmter Betrag bereitgestellt wird, und ab einem gewissen Zeitpunkt muss die Förderrichtlinie so weit nach unten angepasst werden, dass der Schadensausgleich dem Barmittelansatz 2024 entspricht. Umgekehrt hat das MF aber auch ein gewisses Interesse daran, dass nicht alle Schäden zu 100 % ersetzt werden, weil bei alledem auch noch andere Parameter eine Rolle spielen. So darf jemand, der sich versichert hat, nicht schlechter gestellt werden als jemand, der sich nicht versichert hat, aber dem das Land den Schaden ersetzt. Im Detail ist es also etwas komplexer.

In der Umsetzung entsprechend dieser Tabelle meinen wir, dass wir im Moment recht gut zu recht kommen.

Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU): Herrn Thiele, aber in der vergangenen Sitzung auch den Fraktionen von SPD und Grünen, geht es um die Deich- und Unterhaltungsverbände. Bei ihnen sind ja Schäden in Höhe von 33,349 Mio. Euro entstanden. Diese Kosten sind real gegeben, durch den Wasserverbandstag ermittelt. Außerdem sind die erhöhten Energiekosten tatsächlich angefallen. Das Problem ist, dass die meisten Verbände nichts dafür können, dass sie in die Grundversorgungstarife der Energieversorger gefallen sind; denn die Energieversorger haben ihnen reihenweise die Verträge gekündigt. Damit sind erhöhte Kosten angefallen - da muss man wohl an 44 Ct/kWh denken -, ohne dass die Verbände die Chance gehabt hätten, diese Situation abzuwenden; denn wenn sie nicht gepumpt hätten, stünden wir jetzt vor ganz anderen Problemen. Diese Situation konnte mittlerweile - erst nach dem Hochwasser - bereinigt werden, weil die Verbände Energieversorger gefunden haben, die sie zu anderen Tarifen versorgen. Es geht also nicht um geschätzte oder überschlägig ermittelte Schadenshöhen wie im Beispiel Wolfenbüttel.

Hier waren sich nach meiner Wahrnehmung SPD, CDU und Grüne einig, dass diese Verbände auf keinen Fall mit diesen Kosten alleingelassen werden dürfen, weil sie keine Chance haben, diese Kosten umzulegen; denn die Verbandsbeitragsgestaltung ist rechtlich ziemlich fest gegeben. Eine Änderung der Verbandsbeitragsatzung würde vor Ort sicherlich nicht begrüßt werden; denn die Beiträge sind schon jetzt relativ hoch. So hat der Unterhaltungsverband Kehdingen mit mehr als 60 Euro/ha schon jetzt den höchsten Jahresbeitrag in Niedersachsen. Wenn dort eine ohnehin anstehende Anhebung wegen der jüngsten Hochwasserlage noch höher ausfallen müsste, dann wären die Beiträge irgendwann für den Einzelnen nicht mehr bezahlbar. Im Prinzip gilt das auch für die anderen Verbände.

Daraus ergibt sich die Frage, ob diese 33,349 Mio. Euro wirklich erstattet werden, oder ob es bei dem verminderten Ansatz bleibt.

MDgt **Marek** (MI): Ich möchte näher auf die Schadenssumme eingehen, die die Deich- und Unterhaltungsverbände gemeldet haben. In der aktuellen Tabelle des MF ist die Gesamtsumme von 33,349 Mio. Euro verzeichnet. Sie setzt sich aus zwei Positionen zusammen: erstens materielle Schäden an Gebäuden, an Deichen, an Schöpf- und Sperrwerken in Höhe von rund 29,4 Mio. Euro und zweitens rund 3,8 Mio. Euro Energiemehrkosten. Nach der Richtlinie, die das MI plant, wird es eine Förderquote in Höhe von 80 % geben. Das heißt, das Land würde rund 3,3 Mio. Euro für die Energiemehrkosten zahlen. Der Haushaltsansatz des MF sieht an dieser Stelle 6,4 Mio. Euro vor; das würde problemlos reichen, um die Energiemehrkosten, die uns über den Wasserverbandstag gemeldet wurden, zu 80 % auszugleichen.

Die zuerst genannten materiellen Schäden in Höhe von 29,4 Mio. Euro sind grob geschätzt. Wie exakt diese Werte sind, weiß ich nicht. Die Schadenshöhe wurde von den Deich- und Unterhaltungsverbänden vor Ort ermittelt und über den Wasserverbandstag gemeldet. Diese Schäden werden im Zweifelsfall wohl meist Tiefbaumaßnahmen nach sich ziehen. Ich glaube nicht, dass wir diese Rechnungen schon in diesem Jahr sehen werden. Insofern mache ich mir, was das angeht, keine Sorgen.

Abg. Philipp Raulfs (SPD): Nach unserem Verständnis werden die Schäden nicht anhand dieser Liste abgearbeitet, sondern anhand der Richtlinien. Das ist also eine zweigeteilte Diskussion. Einerseits diskutieren wir, in welcher Höhe Mittel wofür ausgegeben werden, andererseits sind die Richtlinien zu sehen.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Ich glaube, wir sind an einem empfindlichen Punkt angelangt. Ich gehe davon aus, dass sich die Häuser bei der Formulierung der Förderrichtlinie und der Förderquoten an dieser Liste orientieren werden. Es wird ja nicht eine Richtlinie im luftleeren Raum formuliert, nach der dann Mittel bewilligt werden, die aber im Zweifelsfall nicht vorhanden sind. Vielmehr müssen sich die Häuser bei der Richtlinienaufstellung danach richten, in welcher Höhe ihnen Mittel zugewiesen werden, und entsprechend werden sie quotieren.

Das hat in mindestens zwei Bereichen schon in diesem Jahr möglicherweise gravierende Auswirkungen; insoweit muss ich Ihnen widersprechen. Ich persönlich gehe davon aus, dass insbesondere die Deichverbände alles daran setzen werden, alle Schäden so schnell wie möglich zu beheben, damit bei der nächsten Hochwasserlage alles wieder funktioniert. Von „meinem“ Deichverband und drei oder vier weiteren Deichverbänden weiß ich, dass sie auf diese Förderrichtlinie warten, weil sie die notwendigen Arbeiten ausschreiben wollen. Natürlich handelt es sich bei den gemeldeten Werten nicht um exakte Schadenssummen, weil die Schadensregulierung über Ausschreibungen erfolgt. Auch die Deichverbände müssen ausschreiben und dann das wirtschaftlichste Angebot nehmen! Und schließlich entspricht der Gesamtschaden der Summe der zum Zuge gekommenen Angebote.

Ist die Summe der dafür bereitgestellten Mittel von vornherein zu niedrig, gibt es zwei Möglichkeiten: Erstens kann das MU feststellen, dass zu wenig Geld bereitgestellt wird, weshalb zum Beispiel nur 20 % übernommen werden. Zweitens kann das Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!“ zum Tragen kommen: Dann wird nichts mehr bewilligt, wenn die ersten Fördermittel abgeflossen sind. Beide Varianten halte ich für wirklich problematisch, weil momentan alle Verbände Ausschreibungen zur Regulierung der Schäden vorbereiten, damit die Hochwasserschutzanlagen - vom Deich bis hin zu Pumpen, die auf Verschleiß gefahren worden sind - schnellstmöglich erneuert werden. Das ist also, wie schon bei der letzten Beratung angedeutet worden ist, kein Thema für den Haushalt 2025, sondern eines genau für diese Liste.

Bei den Kommunen sehe ich im Übrigen eine ganz ähnliche Situation, insbesondere was deren Hochwasserschutzanlagen angeht. Die kommunalen Haushaltspläne sehen ja keine Mittel zur Beseitigung dieser Schäden vor, und die Kommunen müssten das tun, wenn das Land - das wurde mal suggeriert, als der Nachtragshaushalt aufgestellt worden ist - doch nicht unterstützt. Die Kommunen haben also ebenso wie die Deichverbände ein echtes Problem.

Darum insistiere ich an dieser Stelle noch einmal, weil der Betrag, der auf der Grundlage dieser Liste für die Deichverbände bereitgestellt werden soll, zum jetzigen Zeitpunkt so erheblich unterhalb des Bedarfs liegt. Wenn darauf nicht reagiert wird, führt das zwangsläufig dazu, dass ein Teil der Schäden in diesem Jahr nicht reguliert wird, was nicht zu verantworten wäre.

Von daher, das wäre mein Vorschlag, können wir diese Liste heute nur zur Kenntnis nehmen. Außerdem sollten wir die Landesregierung dringend bitten, schnellstmöglich im Zuge der Veröffentlichung der Richtlinie eine neue Liste insbesondere mit Blick auf Deichverbände vorzulegen, damit mit Veröffentlichung der Richtlinie Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, sodass die Auftragsvergaben funktionieren können.

Damit die Arbeiten ausgeschrieben und vergeben werden können, müssen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen; denn die Deichverbände haben keine eigenen Mittel in dieser Höhe. Wenn die Fördermittel auf der Grundlage der Richtlinie nicht bereitgestellt werden, werden die Vergaben nicht funktionieren. Dann ist der wesentliche Punkt mit diesem Nachtragshaushalt nicht geschafft worden.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE): Ich bin an der Stelle ein bisschen entspannter. Erstens zeigen die Erfahrungen mit dem letzten Hochwasser, dass die im damaligen Nachtragshaushalt vorgesehenen Mittel nicht komplett verausgabt wurden. Zweitens entspricht die Höhe der Schadensmeldungen nicht dem Betrag, der ausgezahlt wird; das gilt auch für die Zeiträume.

Ich habe die Liste, auch das letzte Mal, so verstanden - ich hoffe, dass mich das Ministerium korrigiert oder bestätigt -, dass die Zahlen entsprechend der Schadensmeldungen geändert werden mussten. In der Liste ist ein Puffer von fast 20 Mio. Euro vorgesehen, den man noch zielgerichtet einsetzen kann.

Ich gehe davon aus, dass die Richtlinie im Juni in Kraft tritt und dann die entsprechenden Zahlen enthalten sind. Wenn dann im Zuge der Umsetzung die Anträge die fragliche Summe X übersteigen, dann muss diese Liste, so vermute ich das, doch ohnehin erneut angepasst werden. Nach meiner Ansicht steht für die erste August-Sitzung dieses Ausschusses ohnehin eine Listenanpassung an, damit auf berechnete Anträge reagiert wird. Es handelt sich bei der vorliegenden Liste also nicht um die finale Liste.

(Abg. Ulf Thiele [CDU]: Müssen die Deichverbände bis dann warten?)

- Aber es ist doch nicht damit zu rechnen, dass innerhalb von zwei Monaten die gesamten Mittel ausgekehrt werden! Das zeigen die Erfahrungen, auch aus der Zeit mit Ihrer Regierungsbeteiligung.

Insofern frage ich das Ministerium, ob ich mit meiner Einschätzung komplett falsch liege. Oder wird dieser Ausschuss noch einmal beteiligt, wenn es notwendig ist?

LMR **Soppe** (MF): Die Diskussion, glaube ich, dreht sich im Kreis, und bin etwas ratlos, was ich antworten soll, weil die Diskussion zu einem relativ großen Teil im Spekulativen stattfindet. Sie, Herr Thiele, befürchten, dass im laufenden Jahr ein Bedarf für Finanzmittel in Höhe von mehr als 111 Mio. Euro besteht und man jetzt - sofort! - eine haushalterische Vorsorge für alles treffen muss, was anschließend noch kommt. Das ist der ganz große Aufschlag.

Fragt man einen Bereich, wie viel Geld er benötigen wird, wird er einen hohen Betrag nennen. Beim Haushalt muss man aber ins konkrete Doing kommen - das machen wir mit diesem Nachtragshaushalt. Er ist auf 111 Mio. Euro limitiert.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie man darauf reagiert, wenn man ganz große Not verspürt. Man könnte über einen Nachtragshaushalt oder Ähnliches nachdenken. Aber diese Notwendigkeit ist im Moment mit Blick auf die Barmittel für dieses Jahr schlicht und ergreifend nicht erkennbar. Nachsteuern wird man entweder in der Weise, wie Herr Hoffmann es eben skizziert hat, also mit Umschichtungen zwischen den einzelnen Bereichen, weil die Mittel in einem Bereich schneller abfließen als in anderen. Oder man handelt auf der Grundlage des Haushalts 2025, zumal der Regierungsbeschluss über diesen Haushaltsplanentwurf nicht mehr in ganz weiter Ferne liegt; das gilt letztlich auch für das Jahr 2025. Das heißt nicht, dass wir alles auf die lange Bank schieben, aber wir müssen prüfen, wie man mit den vorhandenen Möglichkeiten in der aktuellen Situation haushalterisch vernünftig umgeht.

Wir können im Haushalt, auch wenn es dazu eine handwerkliche Möglichkeit gäbe, nicht alle denkbaren Risiken abbilden, zumal wir das bei anderen Punkten auch nicht machen. Vielmehr gehen wir als Haushälter alle Themen mit einer belastbaren Schätzung zu den Erwartungen an und veranschlagen auf dieser Grundlage. Mal läuft es auf dieser Grundlage besser, mal schlechter, dann gibt es die Effekte wie aus der Steuerschätzung oder man hat überplanmäßige Ausgaben; das bleibt dann abzuwarten.

Aber im Moment gibt es aus der Sicht der Landesregierung keine Notwendigkeit, an diesem Zahlentableau so intensiv zu zweifeln, dass man schon jetzt, in diesem Moment, Gegenmaßnahmen ergreifen müsste. Ansonsten wäre das auch innerhalb der Landesregierung nicht einigungsfähig gewesen.

Ob die tatsächlichen Schadenssummen höher werden und man am Ende mehr Geld braucht oder ob die veranschlagten Beträge ausreichen, wird man am Ende sehen. Derzeit schauen wir ein Stück weit in die Glaskugel - aber damit können wir im Bereich Haushalt relativ gut umgehen.

MDgt **Marek** (MI): Wir alle lernen aus den Hochwasserereignissen. Im Jahr 2017 gab es ein etwas kleineres Hochwasser im Harz und Harzvorland. Die Laufzeit der Richtlinie, die wir um Herbst 2017 zur Regulierung der damaligen Schäden in Kraft gesetzt haben, musste diverse Male verlängert werden, weil die Kommunen nicht in der Lage waren, die Schäden reparieren zu lassen und sie abzurechnen. Diese Richtlinie ist erst am 31. Dezember 2023 außer Kraft gesetzt worden. Die letzten Auszahlungen auf dieser Grundlage hat die NBank erst im Herbst 2023 vorgenommen. Es hat also sechs Jahre gebraucht, um diesen deutlich kleineren, besser überschaubaren Schaden komplett abzurechnen.

Man muss für das Weihnachtshochwasser also davon ausgehen, dass die Regulierung dieser Schäden länger dauern wird.

Die 80%-Quote, Herr Thiele, stand schon in der Richtlinie aus dem Jahr 2017; die haben wir übernommen. Wir haben uns also nicht von Hinweisen aus dem MF beeindrucken lassen und dann Quoten verändert. Das ist also unverändert.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD): Herr Marek, das beantwortet die Frage von Herrn Thiele, was zuerst gegeben ist: die zur Verfügung stehende Summe oder eine Richtlinie? - Hier gab es also zuerst

die Richtlinie, und wir fügen heute die Summen hinzu. Und diese Richtlinie wird dann abgearbeitet, und man schaut dann, ob die Mittel ausreichen oder nicht.

Ich möchte die beiden Häuser fragen, ob sie mit dieser Liste einverstanden sind. Sind die hier eingestellten Beträge also mit den Fachressorts abgesprochen, sodass alle, die die Richtlinien erstellen, wissen, was auf sie zukommt? Gibt es also eine Absprache über die angesetzten Beträge? Wenn das der Fall wäre, hätte ich das Vertrauen in die Landesregierung, dass es erstens ordentliche Richtlinien gibt und dass zweitens die heute benannten und den Häusern zugewiesenen Beträge den benötigten Beträgen entsprechen. Außerdem ist zu berücksichtigen, was Herr Marek gerade ausgeführt hat, was in Sachen Anträgen, Umsetzung und Abrechnung zu erwarten ist. Wenn das alles passt und bejaht werden kann, dann wäre diese Liste aus meiner Sicht eine erste gute Arbeitsgrundlage - wohl wissend, dass diese Richtlinien nicht nur abgerechnet, sondern auch immer weitergeführt werden können.

Wir werden uns das sehr genau anschauen. Wenn wir erkennen, dass bei den Schöpfverbänden nachsteuern können und müssen, dann können wir darauf reagieren. Aber zunächst gehe ich davon aus, dass es in der vorliegenden Form auf der Grundlage der Erfahrungen funktioniert, die wir in der Vergangenheit machen mussten.

LMR Soppe (MF): Genau so ist es. Es wird jetzt mit der Liste keine Deckelung eingezogen - und die Reserve ist auch nicht für den Jahresabschluss vorgesehen -, sondern es handelt sich um eine Arbeitsgrundlage, um ins Doing zu kommen, wie ich es eben skizziert habe. Im weiteren Jahresverlauf wird man sehen, ob man an der einen oder anderen Stelle nachsteuern muss. Genau diesen Charakter hat diese Liste - und sie ist keine abschließende Festlegung auf die einzelnen Bereiche und Deckelung.

Eine Festlegung auf die einzelnen Bereiche hat eigentlich mit dem Nachtragshaushalt stattgefunden; das war die Idee, wie man die Mittel einsetzt. Jetzt sprechen wir über dessen Bewirtschaftung im Jahr 2024.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Mir ist wichtig zu sagen, dass ich hier das große Paket „zweiter Nachtragshaushalt“ nicht auf den Tisch gelegt habe. Hier wäre die richtige Schlussfolgerung gewesen, möglicherweise innerhalb dieser Struktur umzuverteilen, wenn man eine Fehlsteuerung sieht.

Ich will jetzt ganz explizit mit Bezug auf die Deichverbände darstellen, warum ich glaube, dass das hier vorgestellte Vorgehen ein Problem ist. Wenn wir wissen, dass die über den Wasserverbandstag ermittelte Höhe der Schäden an den Hochwasserschutzanlagen - über die sprechen wir; sie sind *nicht* wie Straßen und andere Infrastruktur auch erst im dritten oder vierten Jahr nach der Schadenslage wiederherzustellen, sondern Deiche, Pumpen usw. sind so schnell wie irgendwie möglich wiederherzustellen; das ist der Arbeitsauftrag der Deichverbände - 33,349 Mio. Euro beträgt, und wenn dieser Summe nur 6,4 Mio. Euro inklusive der Energiemehrkostenerstattung gegenüberstehen, dann ist das nicht in Deckung.

Ich gehe davon aus - bitte widersprechen Sie, wenn ich falsch liege -, dass die Deichverbände den vorzeitigen Maßnahmebeginn bekommen, auch rückwirkend, weil sie mit den Arbeiten beginnen müssen. Aber das MU wird, wenn die 6,4 Mio. Euro ausgekehrt sind, keine Bewilligungsbescheide mehr ausgeben können. Dann sind die Deichverbände in der Situation, Liquidität in

einem Volumen darstellen zu müssen, über das sie nicht verfügen; denn diese Beträge sind kurzfristig aufzubringen. An der Stelle fehlt mir nach Ihren Ausführungen die Fantasie, wie das funktionieren soll. Das MU wird den Deichverbänden gegenüber erklären müssen: Wir haben im Moment keine Haushaltsmittel, ihr Deichverbände dürft beauftragen und müsst vorfinanzieren! - Und dann müssen die Deichverbände voll ins Risiko gehen. Das finde ich problematisch, weil wir in diesem Bereich eine so große Differenz haben.

(Abg. Philipp Raulfs [SPD]: Das gilt doch für alle!)

- Nein, das gilt nicht für alle! Die Kommunen finanzieren regelmäßig aus eigenen Mitteln, auch kreditfinanziert, vor. Das ist für die Kommunen keine größere Schwierigkeit. Auch was das Land angeht, ist eine große Differenz zwischen gemeldeter Schadenshöhe und Mittelbereitstellung festzustellen. Bei dessen Schäden geht es in der Regel um Tiefbaumaßnahmen, die über zwei oder drei Haushaltsjahre gesteuert werden können. Die Deichverbände können das aber nicht, weil sie ihre Arbeiten im Herbst abgeschlossen haben müssen. Eigentlich müssten sie schon jetzt fertig sein, aber wir hatten ja das Glück, dass wir in diesem Jahr noch keine zweite Hochwasserlage hatten. Aber die Wahrscheinlichkeit, dass es im nächsten Winter zumindest an einigen Stellen wieder eine angespannte Situation geben wird, ist wirklich relativ hoch! Da aber niemand weiß, wo die Probleme auftreten werden, muss doch klar sein, dass diese Arbeiten zur Wiederherstellung der Hochwasserschutzanlagen erste Priorität haben müssen. Dann ist das Delta zwischen 33,349 Mio. und 6,4 Mio. Euro einfach zu groß! Darauf weise ich hin.

Deshalb lautet das Petitum, das erstens so schnell wie möglich durch Nachsteuern in Ordnung zu bringen und zweitens den Deich- und Unterhaltungsverbänden den sofortigen Maßnahmebeginn zu ermöglichen. Das sollte bereits jetzt signalisiert werden, damit die Ausschreibungen gestartet werden können. Dafür gibt es eine Reserve, und damit im Zweifelsfall Umschichtungsmöglichkeiten.

883 66	Beseitigung Schäden öffentl. Infrastruktur (Kommunen/Verbände/Vereine)	MI	59.644	18.000*)	11.500	kommunale Infrastruktur, kommunaler Hochwasserschutz, kommunale Sportanlagen	
		MI	471		100		Sportanlagen (Vereine)
		MU	33.349		6.400		Deich- u. Unterhaltungsverbände (einschließlich erhöhte Energiekosten)
		Summe:	93.464		18.000		18.000

MDgt **Hampel** (MU): Ich darf kurz für das MU auf die Deich- und Unterhaltungsverbände eingehen, zumindest aus finanzieller Sicht. In der Tabelle ist für sie eine Bereitstellung in Höhe von 6,4 Mio. Euro verzeichnet. Das erweckt tatsächlich den Anschein eines, bezogen auf die Schadenssumme, relativ geringen Betrags. Bei der Verteilung der 18 Mio. Euro sind wir zunächst prozentual vorgegangen. Ferner vertrauen wir darauf, dass sich damit keine Deckelung ergibt - ansonsten wäre das für das MU nicht zustimmungsfähig gewesen. Vielmehr handelt es sich um eine erste rechnerische Verteilung, um ins Doing zu kommen. Wir vertrauen auch darauf, dass das MF mit der vorgestellten Reserve in Höhe von 19,865 Mio. Euro im weiteren Doing, wenn die Anträge kommen, entsprechend reagieren kann. Das war nach den Absprachen mit dem MF bzw. Herrn Soppe die Grundlage, dem Ansatz in Höhe von 6,4 Mio. Euro für das MU zuzustimmen.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU): Ich darf darauf hinweisen, dass wir in den operativen Bereich der Landesregierung kommen.

Auf die Einlassung von Herrn Thiele zum vorzeitigen Maßnahmebeginn hat Herr Marek genickt. Wenn man den Verbänden gegenüber den vorzeitigen Maßnahmebeginn mitteilen könnte, auch wenn die Richtlinie noch nicht veröffentlicht worden ist, dann könnten sie die Arbeiten aus-schreiben. Dann wäre ein entscheidender Flaschenhals bewältigt, weil dann die Verbände ins Doing kommen.

Als es um das Nachsteuern der Gelder ging, habe ich ein leichtes Kopfnicken von Herrn Soppe gesehen, dass man die 6,4 Mio. Euro für das MU nicht als Deckel, sondern zunächst als Ansatz für die Arbeitsmasse sieht und dann prüft, wie die Mittel abfließen und wie man nachsteuert. Außerdem hatte Herr Hoffmann vorhin auf die Reserve in Höhe von 19,865 Mio. Euro hingewiesen, die noch eingesetzt werden könnte, um solche Bedarfe bedienen zu können.

Wenn wir das so feststellen, wäre dem von allen Fraktionen unterstützten Anliegen Rechnung getragen.

MDgt **Marek** (MI): Der vorzeitige Maßnahmebeginn steht im Richtlinienentwurf und ist dem Wasserverbandstag bekannt, weil wir ihn angehört haben. Damit müsste das im Land eigentlich bekannt sein. Aber wir können das gerne noch einmal nachsteuern.

Die Richtlinie wird in den nächsten Wochen veröffentlicht werden.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU): Es wäre gut, wenn Sie die Information zum vorzeitigen Maßnahmebeginn noch einmal vorab mitteilen würden. Eine solche schriftliche Information würde es für die Verbände sicherlich einfacher machen. Verbandsgeschäftsführungen sind darauf angewiesen, dass solche Ankündigungen schriftlich vorliegen.

*

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) schlägt vor, der zur heutigen Sitzung übersandten Liste im Sinne einer Feststellung, dass sich die Landesregierung mit ihr auf einem guten Weg befindet, der weiter beschritten werden sollte, zuzustimmen. - Abg. **Ulf Thiele** (CDU) verweist auf die von ihm geäußerten Bedenken, stimmt dem Verfahrensvorschlag aber zu.

Der - mitberatende - **Ausschuss** stimmt der mit Schreiben des MF vom 21. Mai 2024 übersandten Übersicht über die Aufteilung der Haushaltsmittel aus dem Sofortmaßnahmenprogramm „Weihnachts-Hochwasser 2023“ einstimmig zu.

Verfahrensfragen zur weiteren Beratung des Themas „Sofortmaßnahmenprogramm Weihnachtshochwasser 2023“

Der **Ausschuss** kommt überein, die weitere Behandlung des Themas „Sofortmaßnahmenprogramm Weihnachtshochwasser 2023“ bei Bedarf aus der Mitberatung des Antrags herauszulösen und sie darüber hinaus fortzuführen.

Tagesordnungspunkt 6:

Jüdisches Leben in Niedersachsen schützen - Antisemitismus konsequent vorbeugen und bekämpfen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2713](#)

erste Beratung: 25. Plenarsitzung am 09.11.2023

federführend: AfRuV

mitberatend: AfluS, KultA

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in geänderter Fassung)

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen an, den Antrag in geänderter Fassung anzunehmen.

Tagesordnungspunkt 7:

Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis heute zur Neuausschreibung und zur Vergabe der Spielbankzulassung ab 2024 sowie zum Sachstand hinsichtlich der beantragten Interimszulassung

Beschlüsse

Der **Ausschuss** beschließt gemäß § 95 a Abs. 1 GO LT, die von der Landesregierung bezeichneten Teile der ihm mit Schreiben des Finanzministeriums vom 17. Mai 2024 vorgelegten Akten für vertraulich zu erklären.

Ferner beschließt er, jeweils zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Fraktionen als anderen Personen im Sinne des § 95 a Abs. 5 GO LT die Einsichtnahme in die vertraulichen Unterlagen zu gestatten, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Personen insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung zu den aktuellen Vorgängen um die Interimskonzession für die niedersächsischen Spielbanken

Die letzte Unterrichtung durch die Landesregierung zu diesem Thema fand in der 54. Sitzung am 03.04.2024 statt. Gegen den mit Schreiben vom 16.05.2024 gestellten Unterrichts Antrag der CDU-Fraktion erhebt sich kein Widerspruch.

Unterrichtung

MR **Dr. Saßmann** (MF): Zu den Eckdaten des Ausschreibungsverfahrens der Interimzulassung ist zu sagen, dass wir diese mit einer 30-tägigen Frist auf der Vergabepattform des Landes ausgeschrieben haben. Diese Frist wird am 27. Mai enden. In diesem Rahmen wurden auch die Kriterien für die Vergabe der Interimzulassung genannt. Das wichtigste Kriterium, dem Gesetzestext entsprechend, betrifft die Frage, welcher Bewerber am wahrscheinlichsten den Spielbetrieb in der Zeit der Interimzulassung sicherstellen können wird. - So viel zur allgemeinen Einleitung.

Ich komme zu den im Unterrichts Antrag genannten Themen.

Zunächst wird darin ausgeführt, dass wir als Finanzministerium selbst eine Interimzulassung für ungeeignet gehalten hätten. Das ist nur eingeschränkt richtig. Was ich hier im Ausschuss gesagt habe und was wir auch schriftlich dargelegt haben, war, dass die Interimzulassung - sagen wir es mal so - höchstens die zweitbeste Lösung wäre. Die beste Lösung wäre, wenn sich die beiden „Kontrahenten“ - so will ich sie mal nennen - einigen würden. Das ist nun nicht absehbar. Deswegen greifen wir auf die nächstbeste Lösung zurück und haben die Interimzulassung ausgeschrieben - ganz einfach deshalb, weil ansonsten ab dem 1. September 2024 kein Spielbetrieb mehr möglich wäre. Das wäre zumindest für die Mitarbeiter keine gute Nachricht.

Natürlich bleibt trotzdem die Kritik an dieser Vorgehensweise insgesamt - die wir ja sozusagen auch teilen - dahin gehend, dass der Streit durch die Interimzulassung nicht gelöst wird, sondern die Probleme nur in die Zukunft verlagert werden. Wir werden dann spätestens nach Ablauf der Interimzulassung sehen, an welchem Punkt wir stehen.

Weiter wird behauptet, diese Ausschreibung sei rechtswidrig. Hierzu werden drei Unterpunkte thematisiert, an denen ich mich in meinen Ausführungen orientieren will.

Ein Punkt ist, dass die Ausschreibung an sich rechtswidrig sei, weil § 3 Abs. 11 des Spielbankengesetzes (NSpielbG) eine Vergabe ohne Ausschreibung vorsehe. Auch das ist nur eingeschränkt richtig. Die Vorschrift sagt, wir *können* eine solche Interimzulassung ohne Ausschreibung erteilen. Das heißt aber nicht, dass uns eine Ausschreibung verboten ist. Der Regelfall - europarechtlich und auch ansonsten - ist, dass eine Zulassung auszuschreiben ist, und § 3 Abs. 11 NSpielbG erlaubt eine Ausnahme davon. Wenn eine Ausnahme zugelassen ist, dann muss die Regel im Wege eines Erst-recht-Schlusses auf jeden Fall zulässig sein. Deshalb sehe ich es jedenfalls nicht so, dass die Ausschreibung an sich rechtswidrig sei. Der Gesetzestext gibt das auch nicht her. Er

sagt nicht: „Es darf nur ohne Ausschreibung vergeben werden“, sondern: Es darf ohne Ausschreibung vergeben werden.

Weiter heißt es in dem Schreiben, „ein unspezifischer Verweis des MF auf ‚unionsrechtliche Gründe‘“ trage nicht. Wir haben in der Tat europa- bzw. unionsrechtliche Gründe dafür, dass wir uns für eine Ausschreibung entschieden haben. Ich denke auch, wir befinden uns mit unserer Auffassung sozusagen in guter Gesellschaft, denn der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Niedersächsischen Spielbankengesetz in der letzten Wahlperiode europarechtliche Zweifel daran angemeldet, dass der Gesetzentwurf eine Vergabe ohne Ausschreibung vorsah. Das ist auf Seite 20 der Drucksache 18/11248 ausführlich dargestellt.

Um das einmal in Kürze zusammenzufassen: Der GBD hat den vollständigen Verzicht auf eine Ausschreibung jedenfalls für den Fall, dass es mehrere Antragsteller gibt oder geben könnte, für europarechtswidrig gehalten; denn der Gesetzgeber hätte dann wenigstens die Kriterien für die Vergabe festlegen und, wie gesagt, auch eine Ausschreibung vorsehen müssen. Auch wir haben das noch einmal geprüft und auch eine Anwaltskanzlei, mit der wir zusammenarbeiten, gebeten, das zu tun. Diese ist zu dem gleichen Ergebnis gekommen. Deswegen haben wir uns, wie ausgeführt, entschieden.

Wir wollen damit keine reine Förmerei betreiben, also keine Ausschreibung um der Ausschreibung willen durchführen, sondern wir gehen so vor, um mögliche Einwendungen von Dritten ausschließen zu können, die eine erteilte Interimszulassung mit der Begründung, es habe keine Ausschreibung stattgefunden, anfechten könnten. Das ist für uns die sicherere Variante.

Auch derjenige, der die Interimszulassung dann erhält, erlangt dadurch ein wenig mehr Sicherheit vor Anfechtungen - die es aber mit Sicherheit trotzdem geben wird; davon gehe ich fest aus. Ich gehe davon aus, dass wir zwei Bewerbungen bekommen werden, und der jeweils Unterlegene wird dagegen wahrscheinlich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Aber jedenfalls diese Einwendung hätten wir damit ausgeschlossen.

Der nächste Punkt, der angeführt wird, ist, dass durch die Ausschreibung die Vergabe verzögert würde. Auch das ist eingeschränkt richtig. Ich gehe davon aus, dass wir dadurch vielleicht ein paar Wochen Zeit verlieren - aber eben nur ein paar Wochen, weil es, wie gesagt, zwei Anträge auf die Erteilung einer Interimszulassung gibt. Wir hätten beide Antragsteller noch einmal anhören und ihnen die Gelegenheit geben müssen, zu den Kriterien Stellung zu nehmen, die wir ohnehin für die Erteilung der Interimszulassung hätten entwickeln müssen, denn wir hätten uns ja zwischen zwei Antragstellern entscheiden müssen. Das hätte auch entsprechend Zeit in Anspruch genommen, sodass ich Ihnen jetzt nicht sagen kann, ob es sich um zwei, drei oder vier Wochen handelt. Aber jedenfalls wäre das auch nicht entscheidend viel schneller gegangen.

Außerdem wird nach der verfahrensrechtlichen Lage gefragt. Dazu möchte ich aktuell nur sagen, dass beide Bewerber die Ausschreibung im Übrigen für ungerecht halten, wie sie uns beide gegenüber schriftlich kundgetan haben. Die SNG hat eine einstweilige Anordnung zur Erteilung einer Interimszulassung beim Verwaltungsgericht Hannover beantragt. Diesem Antrag sind wir entgegengetreten. Das Gericht hat noch nicht entschieden. In diesem Antrag hat die SNG auch gefordert, dass das Gericht das Ausschreibungsverfahren per sogenanntem Hängebeschluss aufheben möge.

Die MSBN GmbH & Co. KG, der wir die Zulassung erteilt haben, hat - auch am Freitag - bei uns beantragt, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben, und uns dafür eine Frist bis zum 23. Mai gesetzt. Wenn wir das nicht tun, so hat uns die MSBN mitgeteilt, werde sie gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Schließlich hat die MSBN beantragt - ebenfalls am Freitag; der Antrag ist uns heute vom Verwaltungsgericht zugestellt worden -, die sofortige Vollziehung der ihr erteilten Zulassung anzuordnen. Das hatte sie schon bei uns beantragt. Wir haben diesen Antrag abgelehnt. Jetzt hat die MSBN, wie gesagt, den genannten Antrag bei Gericht gestellt. Uns wurde eine Frist zur Stellungnahme dazu gesetzt. Dazu wird es sicherlich eine Entscheidung geben, wann, kann ich Ihnen aber aktuell nicht sagen.

Aussprache

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Wir haben vor einigen Wochen schon über das Vergabeverfahren gesprochen. Da sagten Sie zum Thema Interimskonzession: Das Ministerium wird sich irgendwann entscheiden, aber man weiß noch nicht, wann und wie. - Sie sagen zwar, es dauert alles ein paar Wochen, aber wir haben jetzt Ende Mai, und die Konzession des jetzigen Betreibers soll am 31. August auslaufen. Das ist ganz schön sportlich. Insofern würde ich gern wissen, was Sie dazu bewogen hat - was sich also am Sachverhalt geändert hat -, jetzt erst auszuschreiben und nicht schon vor ein paar Wochen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Sie sagen, es sei vorprogrammiert, dass beide Kontrahenten nicht mit der Entscheidung leben können.

MR **Dr. Saßmann** (MF): Ich nehme an, Sie beziehen sich mit „vor einigen Wochen“ auf die letzte Unterrichtung zu diesem Thema. Da hatte ich Ihnen berichtet, dass die SNG uns kurz zuvor erklärt hatte - was die MSBN bis heute nicht getan hat -, dass die Verhandlungen aus ihrer Sicht gescheitert seien, und dass der zuvor gestellte Antrag auf Ruhenlassen des Verfahrens zur Interimzulassung zurückgezogen wurde.

Erst ab diesem Zeitpunkt ging das Verfahren für uns los, und dann haben wir uns relativ schnell entschieden, eine Ausschreibung durchzuführen. Aber das geht nicht von heute auf morgen, sondern muss vernünftig vorbereitet werden, damit es rechtssicher ist. Das haben wir Ende April in die Wege geleitet. Ich kann Ihnen das genaue Datum der Veröffentlichung nicht sagen, aber 30 Tage vom 27. Mai zurückgerechnet, müsste es schätzungsweise der 28. April gewesen sein. Das ist aus meiner Sicht nicht so lange her.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Nach dem Spielbankengesetz besteht die Möglichkeit, die Interimskonzession für zwei Jahre auszuschreiben. Warum hat man sich jetzt für nur ein Jahr entschieden? Denn das Gerichtsverfahren ist ja anhängig. Ich habe nicht den Eindruck, dass das Gericht schon innerhalb der nächsten Monate zu einer Entscheidung kommen wird, ob die ursprüngliche Vergabe ordnungsgemäß war oder nicht.

MR **Dr. Saßmann** (MF): Wir haben uns für ein Jahr entschieden, weil das der Zeitraum ist, den wir für das Gerichtsverfahren prognostizieren. Ein längerer Zeitraum würde aus unserer Sicht auch keine größere Planungssicherheit bringen. Denn - ich meine, wir haben das schon in der letzten Unterrichtung ausgeführt - es kann keine zwei Zulassungen nebeneinander geben. Wenn das Gerichtsverfahren endet, dann endet sehr wahrscheinlich auch die Interimzulassung.

Wenn wir das Gerichtsverfahren gewinnen - wovon ich erst einmal ganz selbstbewusst ausgehe -, dann gilt die Zulassung für die MSBN, und dann kann es daneben keine zweite geben. Die wird dann sozusagen automatisch ungültig. Insofern haben wir, wie gesagt, erst einmal ein Jahr prognostiziert. Wir können ja in einem Jahr ein neues Verfahren starten, wenn es dann absehbar wäre und sich noch lohnen sollte. Das bleibt abzuwarten.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Das heißt, wenn das Jahr um ist und das Gericht noch kein Urteil gesprochen hat, dann gehen Sie wieder ins Vergabeverfahren, schreiben wieder für ein Jahr aus, und gegebenenfalls bewirbt sich noch ein drittes Unternehmen?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Wer sich bewirbt, kann ich Ihnen nicht sagen. Menschen und Unternehmen steht es natürlich frei, sich zu bewerben. Aber wir wollen die Risiken möglichst ausschließen. Und wir werden dann neu ausschreiben müssen.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Wir haben die angeforderten Akten zu dieser Thematik gestern zum Teil schon einsehen können, wenn auch nur sehr kurz. Einer der ursprünglichen Bewerber auf die Konzession hat seine Akten komplett entschwärzt, der andere gar nicht. Die Sache liegt ja nun offen zu Tage; die Akten wurden auch dem Gericht zugestellt. Wenn sich beide Kontrahenten auf die Interimskonzession bewerben würden - wovon ich ausgehe -, hätte ja jetzt eine Partei einen Vorteil gegenüber der anderen. Oder sind für die Interimskonzession andere Voraussetzungen zu erfüllen als im ursprünglichen Vergabeverfahren?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Dieses Argument hat auch die SNG schon im Verfahren zu der einstweiligen Anordnung vorgetragen. Das ist aber falsch. Die Konzepte - die SNG hat ihres „entschwärzt“, wie Sie sagen, und für ihres beansprucht die MSBN weiterhin Geheimhaltung - sind nicht Gegenstand der Interimzulassung. Sie haben also keine Auswirkung. Der insoweit behauptete Vorteil für die MSBN besteht nicht.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Wir haben in den Akten gesehen, dass die Bewerbungen sehr umfangreich sind. Für die Interimskonzession sind sie weniger umfangreich, habe ich Ihren Worten entnommen. Welche Vorgaben müssen erfüllt werden, das heißt, welche Zahlen müssen erbracht werden, die zu einer Entscheidung führen könnten, die Konzession erteilt zu bekommen?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Da ich Ihnen jetzt keine falschen Informationen geben möchte, werde ich Ihnen das schriftlich nachliefern. Wie gesagt, da gibt es mehrere Kriterien. Das zu mindestens 50 % entscheidende ist, wer nach unserer Einschätzung den Spielbetrieb am wahrscheinlichsten wird darstellen können. Ich meine, es geht auch noch um die regionale Verteilung der Spielbanken, die betrieben werden sollen, und ein bis zwei weitere Kriterien.²

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Wie schätzt das MF es ein, dass der nahtlose Übergang gewährleistet ist, dass also ab 1. September keine temporäre Schließung der Spielbanken ins Haus steht?

² Das MF hat die erbetenen Informationen mit Schreiben vom 22.05.2024 übersandt (siehe Vorlage 135).

MR **Dr. Saßmann** (MF): Ich gehe davon aus, dass es jedenfalls keinen nennenswerten, etwa wochenlangen Schließungszeitraum geben wird. Ob es aber möglicherweise Schließungen etwa von wenigen Tagen geben wird, ist aktuell nicht absehbar.

Abschließend möchte ich noch etwas zur Klarstellung ausführen. In dem Schreiben, mit dem diese Unterrichtung beantragt wurde, ist die Bemerkung zu lesen, ich hätte hier irgendwelche Versäumnisse im Zusammenhang mit der Vergabe der Spielbankzulassung eingeräumt. Ich möchte sehr deutlich sagen, dass das nicht der Fall ist. Ich habe das Protokoll gelesen. Es bedürfte aus meiner Sicht sozusagen schon einiger gedanklicher Volten, um daraus ein Versäumnis und schon gar ein Einräumen dieses Versäumnisses herauszulesen.

Ich möchte Ihnen die beiden Gründe sagen, warum ich sehr darauf bestehe:

Erstens muss ich mich vor meine Mitarbeiter im Referat stellen. Wir erleben, dass uns in den Gerichtsverfahren haltlose Unterstellungen präsentiert und irgendwelche Behauptungen aufgestellt werden, für die es keinerlei Belege gibt - die es auch nicht geben kann, weil das alles nicht stimmt. Deshalb möchte ich auch nicht, dass öffentlich der Eindruck erweckt wird, dass wir irgendetwas davon einräumen würden.

Der zweite Grund hängt auch mit dem Gerichtsverfahren zusammen. Ich sage es mal vorsichtig: Ihre Äußerungen, die öffentlich werden, werden - jedenfalls von der SNG, wenn sie für sie günstig sind - auch zum Gegenstand des Gerichtsverfahrens gemacht. Wenn da drinsteht, ich hätte hier irgendetwas von dem, was da behauptet wurde, eingeräumt, dann würde ich das als für uns im Gerichtsverfahren nachteilig halten. Deswegen bestehe ich darauf, dem hier deutlich zu widersprechen.

MF/Ref. 17 (17 1)

In der Ableitung des regionalisierten Steuerschätzergebnisses Mai 2024 sind folgende Effekte berücksichtigt:

<u>Effekte</u>	<u>2024</u> in Mio. €	<u>2025</u> in Mio. €	<u>2026</u> in Mio. €	<u>2027</u> in Mio. €	<u>2028</u> in Mio. €
<u>Realsteuerkraft der Gemeinden</u>					
Bei den Berechnungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich werden in der schematischen Regionalisierung die Gemeindesteuern für alle Schätzjahre konstant auf Grundlage der Realsteuerkraft eines Jahres, aktuell 2022, ermittelt. Die dahinterstehende Annahme, dass sich die Realsteuerkraft stetig konstant entwickelt, ist für Niedersachsen nicht zutreffend. In 2022 entwickelte sich die Realsteuerkraft Niedersachsens etwas schwächer als der Bundestrend. Für 2023 deutet die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen auf eine stärkere Entwicklung hin. Um für das Risiko einer weiteren überdurchschnittlichen Entwicklung vorzusorgen, wird für die Mittelfrist ab 2026 eine erhöhte Risikovorsorge eingestellt.					
Als Vorsorge sind angesetzt:	-	-	-200	-200	-200
<u>Bundesstaatlicher Finanzausgleich / Kassenabschlag</u>					
Die zentrale Steuerschätzung berücksichtigt für die Schätzjahre die Berechnungen zur Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern sowie der Anteile an den Bundesergänzungszuweisungen. Das BMF rechnet zum Ausgleich von Mehr- oder Mindereinnahmen in einem Ausgleichsjahr über vorläufige Abrechnungen des jeweiligen vorangegangenen Quartals ab. Sich aus den Abrechnungen etwaig ergebende Kasseneffekte bleiben in der zentralen Steuerschätzung unberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist das regionalisierte Steuerschätzergebnis um das abgerechnete Quartalsergebnis zu bereinigen. Die Abrechnung über das vierte Quartal 2023 ergab eine Rückzahlungsverpflichtung des Landes.					
Als Korrekturbeträge sind angesetzt:	-95	-	-	-	-
<u>Steuerrechtsänderungen</u>					
Die zentrale Steuerschätzung berücksichtigt ausschließlich bereits beschlossene Steuerrechtsänderungen. Etwaige Aufkommensveränderungen im Zusammenhang mit künftigen Steuerrechtsänderungen bleiben demgemäß unberücksichtigt. Diese sind daher, soweit erkennbar, durch Korrekturbeträge zu berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem die Mehreinnahmen aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst und aus der flüchtlingskostenbezogenen Abschlagszahlung für das Jahr 2024. Minderbeträge ergeben sich aktuell u.a. durch die geplanten steuerlichen Änderungen wie das Jahressteuergesetz 2024. In der Mittelfrist wurde darüber hinaus Vorsorge für die zu erwartenden steuerlichen Änderungen aufgrund des Existenzminimumberichts 2025/2026 und 2027/2028 sowie des Sechsten und Siebten Steuerprogressionsberichts getroffen.					
Als Korrekturbeträge sind angesetzt:	-20	-765	-1.215	-1.960	-2.510

Aufteilung der Mittel aus dem Sofortmaßnahmenprogramm Weihnachts-Hochwasser 2023					
Titel	Maßnahme	Ressort	gemeldete Schäden	Ansatz NHP 2024	Bereitstellung in 2024
I. Erstattungen:					
632 66	Erstattungen für Hilfeleistungen	MI	(2024: 5.000 2025: 10.000 2026: 5.000)	20.000	5.000
633 66					
671 66					
676 66					
II. Hilfen an Private und Unternehmen:					
681 66	Private Soforthilfe	MU	k.A.	12.000	2.000
681 66	Private Wohngebäude	MW	16.097		10.000
683 66	Private Unternehmen	MW	4.000	8.000	2.000
		ML	20.500		6.000
Summe:			40.597	20.000	20.000
III. Sonstiges:					
682 66	Sandsackentsorgung/-nachbeschaffung	MU	k.A.	3.000	3.000
685 66	Sonstige Zuschüsse (Ehrungen Helfer)	MI	k.A.	3.000	3.000
812 66	Erwerb von Einsatzmitteln u. Geräten	MI	k.A.	10.000*)	6.650
		MI	k.A.		3.350
Summe:			16.000	16.000	
IV. Schäden:					
731 66	Landeseigene Schäden	MW	32.000	17.000*)	16.000
		MW	70		35
		MU	10.865		5.900
		ML	10.300		5.200
Summe:			53.235	17.000	27.135
883 66	Beseitigung Schäden öffentl. Infrastruktur (Kommunen/Verbände/Vereine)	MI	59.644	18.000*)	11.500
		MI	471		100
		MU	33.349		6.400
Summe:			93.464	18.000	18.000
V. Hochwasserschutz:					
761 66	landeseigene Investitionen (Hochwasserschutz) Vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch den AfHuF am 22.05.2024.	MU	k.A.	4.000*)	0
883 67	kommunale Investitionen (Hochwasserschutz) Vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch den AfHuF am 22.05.2024.	MU	k.A.	10.000*)	
893 66	Verbände Investitionen (Hochwasserschutz)	MU	k.A.	6.000*)	
Summe:			20.000	5.000	
Summen gesamt:				111.000	91.135
VI. aktuell nicht verteilte Mittel (Reserve):					
Vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch den AfHuF am 22.05.2024.					19.865
*) Lt. Kab.- Beschluss werden insgesamt 65 Mio. Euro für diese Zwecke bereit gestellt, wobei eine endgültige Aufteilung nach Feststellung der Bedarfe erfolgen sollte.					

ELER-Förderung
Hochwasserschutzsysteme
und Sandsackfüllanlagen
Beschaffungen für den
Katastrophenschutz

landeseigene
Straßeninfrastruktur
Zuschuss an ein
landeseigenes
Eisenbahninfrastruktur-
unternehmen
landeseigene
wasserwirtschaftl. Anlagen
im Bereich Hochwasser-
schutz
Wiederherstellung eines
landeseigenen Hochmoores
im Naturschutzgebiet
Meerkolk

kommunale Infrastruktur,
kommunaler Hochwasser-
schutz, kommunale
Sportanlagen
Sportanlagen (Vereine)
Deich- u. Unterhaltungs-
verbände (einschließlich
erhöhte Energiekosten)